

Handbuch zur Konkursauswertung des Deutschen Reichsanzeigers

Inhalt

1. Grundsätze	2
2. Bekanntmachungsarten	2
3. Veröffentlichung im Reichsanzeiger.....	5
4. Zeitraum	6
5. Grundschema der Persondatenerfassung.....	7
6. Namen.....	9
7. Orte.....	16
8. Berufe	19
9. Gerichte.....	23
10. Datumsangaben, Fristen und Termine.....	24
11. Dateneingabe.....	27
12. Verfahren bei Lücken, Unklarheiten und anderen Problemen.....	34
Anlage 1: Begriffe zum Konkurs	38
Anlage 2: Informationen zum Erfassungsprogramm	39
Anlage 3: Tipps zur Erfassung	40
Anlage 4: Fehlertypen bei Verfilmung	43
Anlage 5: Gerichte mit (fast) identischen Ortsnamen	46
Anlage 6: Abweichungen zwischen Eröffnung und Beendigung	49
Anlage 7: Verfahrensschritte.....	54

1. Grundsätze

1.1. Ziel der Auswertung des Deutschen Reichsanzeigers ist der Aufbau einer konkurshistorischen Datenbank mit Informationen über einzelne Konkursverfahren im Deutschen Kaiserreich.

1.2. Die Auswertung des Reichsanzeigers erfüllt wissenschaftliche Standards. Alle Unzulänglichkeiten der Forschungsdaten und andere Probleme werden dokumentiert.

2. Bekanntmachungsarten

2.1. Relevante Arten

Es werden Konkursöffnungen und Konkursbeendigungen über die vorgesehenen Formulare erfasst. Abgesehen von Berichtigungen dieser Bekanntmachungsarten (Ziff. 11.9) werden keine weiteren Mitteilungen erfasst.

2.2. Konkursöffnung

Die Konkursöffnung ist eine Entscheidung des Konkursgerichts (Amtsgericht) im Eröffnungsverfahren (§§ 94 – 106 KO 1877; §§ 102 – 116 KO 1898). Sie ist die positive Entscheidung über den Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers über die Eröffnung eines Konkursverfahrens. Die Entscheidung über die Eröffnung war im Reichsanzeiger bekanntzumachen (§103 II KO 1877; § 111 II KO 1898). Aus dem Eröffnungsverfahren werden nur diese Bekanntmachungen erfasst.

Nicht erfasst werden negative Entscheidungen über die Eröffnung des Konkursverfahrens, z.B. Abweisung des Antrags mangels kostendeckender Masse (§ 99 KO 1877; § 107 I KO 1898) oder Abweisung mangels eines Konkursgrunds. Die negativen Entscheidungen wurden im Reichsanzeiger regelmäßig nicht bekannt gemacht. Ausnahmsweise könnten solche Bekanntmachungen aber vorliegen.

2.3. Konkursbeendigung

Die **Konkursbeendigung** ist ebenfalls eine Entscheidung des Konkursgerichts.

Die Konkursordnung unterscheidet mehrere Beendigungsarten, die aus den Bekanntmachungen ersichtlich sind und erfasst werden. Die Begriffe „Beendigung“ und „Aufhebung“ werden dabei häufig synonym verwendet. Funktional ist auch der Begriff „Einstellung“ gleichbedeutend.

Wegen der großen Bandbreite an Formulierungen dürfen Bekanntmachungen nicht zu schematisch **interpretiert** werden, auch atypische Fälle müssen eingehend auf Relevanz geprüft und zur Sicherheit eine Beendigung eingegeben werden. In **Zweifelsfällen** ist eine unklare

Beendigungsart mit Erläuterung im Bemerkungsfeld (Ziff. 12.1.1) aufzunehmen. Bei der weiteren Auswertung ist es leicht, Beendigungen wieder zu löschen. Es ist dagegen sehr schwer bis praktisch unmöglich eine übersehene oder verkannte Beendigung wieder zu finden.

2.3.1. Schlussverteilung

Bei der Schlussverteilung wird das Vermögen des Schuldners veräußert und der Erlös unter die Gläubiger verteilt. Das Verfahren endet mit der Abhaltung des Schlußtermins und der anschließenden Entscheidung des Gerichts über die Aufhebung des Konkursverfahrens (§ 151 I KO 1877; § 163 I KO 1898). Die Aufhebungsentscheidung, die im Reichsanzeiger bekannt gemacht wurde (§ 151 II, III KO 1877; § 163 II, III KO 1898), wird in der Datenbank erfasst (vgl. zum Verfahrensablauf die Illustration in Anlage 7).

Häufig findet sich die Formulierung, dass „das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins heute [hierdurch] aufgehoben“ wird (statt „Schlußtermin“ teilweise auch „Schlußrechnung“). Es wird nicht immer explizit die „Schlussverteilung“ erwähnt.

Von der abschließenden Bekanntmachung über die Aufhebung sind andere Bekanntmachungen im Verteilungsverfahren zu unterscheiden, z.B. bei Abschlagsverteilungen oder Festsetzung eines Termins zur Abnahme der „Schlußrechnung“ oder explizit eines „Schlußtermins“. Außerdem darf bei Erwähnung eines „Schlußtermins“ oder einer „Schlußrechnung“ nicht der Rest der Bekanntmachung ignoriert und eine Schlussverteilung angenommen werden. Auch beim Zwangsvergleich war eine „Schlußrechnung“ erforderlich (Ziff. 2.3.2; § 78 KO 1877; § 86 KO 1898). Nur wenn keine weiteren Informationen vorhanden sind, kann aus „Schlußtermin“ oder „Schlußrechnung“ die Beendigung durch Schlussverteilung entnommen werden.

2.3.2. Zwangsvergleich

Beim Zwangsvergleich unterbreitet der Schuldner den Gläubigern ein Angebot zur einvernehmlichen Lösung des Konkurses. Enthalten sein konnte beispielsweise eine Stundung der Forderungen, ein teilweiser Erlass, Sicherungsrechte wie Bürgschaften für die Restforderungen und die Herausgabe eines Unternehmens an den Schuldner, damit dieser seine verbliebenen Schulden abzahlen kann. Dem Vergleich musste eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger zustimmen, außerdem musste das Gericht ihn bestätigen, damit er auch (Zwangs-)Wirkung gegenüber der ablehnenden Minderheit entfaltet (§ 170 I KO 1877; § 184 I KO 1898). Nach der Bestätigung des Zwangsvergleichs musste die gerichtliche Entscheidung zunächst rechtskräftig werden, bevor dann das Konkursgericht durch einen letzten Beschluss das Konkursverfahren aufzuheben hatte (§ 175 I KO 1877; § 190 I KO 1898). Dieser Aufhebungsbeschluss wurde wiederum im Reichsanzeiger bekanntgemacht (§ 175 II, III KO 1877; § 190 II, III KO 1898) und nur er ist zu erfassen (vgl. Illustration in Anlage 7).

Beendigungen durch Zwangsvergleich können auch die typischen Schlagwörter einer Schlussverteilung beinhalten, weshalb Verwechslungsgefahr besteht. Beispiele:

„Der Konkurs über das Vermögen der Spezereihändlerseheleute [...] ist durch rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich beendet und wird daher nach nunmehr erfolgter Schlußrechnung aufgehoben. [...]“¹²⁴⁶

„Das [...] Konkursverfahren wird auf Grund rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben. [...]“¹²⁴⁷

2.3.3. Einstellung mangels Masse

Nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens kann sich herausstellen, dass das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken. In diesem Fall kann das Gericht das Verfahren einstellen (§ 190 I KO 1877; § 204 I KO 1898). Das Gesetz spricht hier von Einstellung, nicht von Beendigung. Denn es handelt sich nicht um eine normale Beendigung des Verfahrens, welche das Gesetz nur in Schlussverteilung und Zwangsvergleich sieht. Dennoch beendet die Einstellung ein bereits eröffnetes Verfahren und wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 191 KO 1877; § 205 KO 1898) und erfasst.

Die Einstellung mangels Masse muss unterschieden werden von Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Bei der Einstellung stellt sich erst im eröffneten Verfahren heraus, dass die Masse nicht ausreicht, bei der Ablehnung der Eröffnung wird bereits der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen. Nur die Einstellung wird erfasst.

2.3.4. Allgemeine Einwilligung / Zustimmung

Es kann auch vorkommen, dass sich nach der Eröffnung des Konkursverfahrens der Schuldner und alle Gläubiger einig sind, dass das Verfahren aufgehoben werden soll. Hintergrund kann beispielsweise eine völlig einvernehmliche Regelung über die Forderungen der Gläubiger sein, wenn anders als beim Zwangsvergleich jeder einzelne Gläubiger einem Vorschlag zustimmt. Auch hierdurch wird das bereits eröffnete Verfahren wieder aufgehoben (§§ 188, 189 KO 1877; §§ 202, 203 KO 1898).

Das Gesetz spricht nur deshalb von Einstellung, weil es sie abgrenzen möchte von den normalen Beendigungsarten, Schlussverteilung und Zwangsvergleich. Auch die Einstellung wegen allgemeiner Einwilligung der Gläubiger wird im Reichsanzeiger veröffentlicht (§ 191 KO 1877; § 205 KO 1898). Das Gesetz verwendet den Begriff „Zustimmung aller Konkursgläubiger“, jedoch wird in den Bekanntmachungen und in der Literatur häufig „Einwilligung“ oder „allgemeine Einwilligung“ verwendet.

Dabei ist zwischen dem schuldnerischen Antrag auf Einstellung des Verfahrens und der gerichtlichen Entscheidung über diesen Antrag zu unterscheiden. Nach (§ 191 KO 1877; § 205 KO 1898) war nur die gerichtliche Entscheidung im Reichsanzeiger bekannt zu machen, der vorherige Antrag des Schuldners war dagegen nur „öffentlich bekannt zu machen“ (§ 189 KO 1877; § 203 KO 1898), was in der Regel die Bekanntmachung in lokal begrenzten Medien bedeutete. Allerdings können solche Bekanntmachungen bei reichsweiter Bedeutsamkeit, versehentlich oder aus anderen Gründen trotzdem im Reichsanzeiger erscheinen. Wichtig ist dann,

¹²⁴⁶ Reichsanzeiger 1885, Nr. 109 (Hervorhebung hinzugefügt).

¹²⁴⁷ Reichsanzeiger 1885, Nr. 109 (Hervorhebung hinzugefügt).

dass nicht die Bekanntmachung über den *Antrag* sondern nur die *gerichtliche Entscheidung* in die Datenbank als Beendigung eingegeben wird. Entscheidend für die Einordnung ist die Auslegung der gesamten Bekanntmachung, nicht ausschließlich der oder die zitierten Paragraphen (vgl. auch die Illustration in Anlage 7). In Zweifelsfällen kann der Erfasser das Gesetz zu Rate ziehen und bei verbliebenen Unklarheiten die Frage dokumentieren (vgl. Ziff. 12.1.1). Tritt bei der weiteren Erfassung eine erneute Bekanntmachung auf, ist diese ebenfalls zu dokumentieren. Die Projektleitung entscheidet über die weitere Behandlung des Verfahrens.

2.3.5. Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses

Bei den anderen Beendigungsarten wird immer ein eröffnetes Verfahren durch einen gerichtlichen Beschluss beendet. Allerdings kann ein Gericht auch den Eröffnungsbeschluss aufheben und das Konkursverfahren damit gegenstandslos machen, als wäre es nie eröffnet worden. Dieser Fall tritt vor allem dann auf, wenn ein Verfahren nie hätte eröffnet werden dürfen, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen, etwa wenn kein Konkursgrund vorlag, weil der Schuldner zahlungsfähig und nicht überschuldet war, oder weil die Zuständigkeit des Gerichts fehlte. Die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses kann entweder durch das Konkursgericht selbst oder nach Einlegung eines Rechtsmittels durch ein höheres Gericht erfolgen. In jedem Fall ist die Entscheidung, dass der Eröffnungsbeschluss wieder aufgehoben wurde, im Reichsanzeiger bekannt zu machen (§ 105 S. 2 KO 1877; § 116 S. 2 KO 1898). Beispiel:

„Nachdem Seitens des Königlichen Amtsgerichts II. hier über das Vermögen des früher hier Leipziger Straße 83 wohnhaft gewesenen, nunmehr zu Schöneberg, Motzstraße 89, wohnhaften Kaufmanns Charles Kretschmann, in Firma Charles Kretschmann, [...] am 7. d. Mts. das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird der diesseitige Konkurseröffnungsbeschluss vom 1. d. Mts. in allen seinen Theilen hiermit aufgehoben. Berlin, den 12. Dezember 1883. Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 48.“¹²⁴⁸

2.3.6. Unklare Beendigungsart

Es kann vorkommen, dass sich im Reichsanzeiger Bekanntmachungen über Beendigungen von Konkursverfahren befinden, die keinerlei Information über die Art der Beendigung enthalten. Diese unklaren Fälle müssen der Vollständigkeit halber dennoch erfasst werden. Manche Fälle sind „hoffnungslos“, aber enthält die Bekanntmachung irgendwelche Anhaltspunkte für die Beendigungsart, die aber schwierig zu interpretieren sind, wird eine Bemerkung zur späteren Klärung verfasst (vgl. Ziff. 12.1.1, ggf. mit Zitat der relevanten Bekanntmachungsteile).

3. Veröffentlichung im Reichsanzeiger

Der Reichsanzeiger war der Vorläufer des heutigen Bundesanzeigers. Man muss ihn unterscheiden vom Reichsgesetzblatt, das dem heutigen Bundesgesetzblatt entspricht. Die für den Reichsanzeiger vorgeschriebenen Konkursbekanntmachungen sollten nur auszugsweise erfolgen. Allerdings lag es meistens an den Gerichtsschreibern, den Text der Bekanntmachungen an den Reichsanzeiger zu übermitteln und deshalb gab es eine große Bandbreite von Detailgraden. Charakteristisch für vorgeschriebene Bekanntmachungen ist aber die Stelle, an der sie

¹²⁴⁸ Reichsanzeiger 1883, Nr. 284.

sich im Reichsanzeiger befinden, nämlich in der Central-Register-Beilage. Auch hier kann es Abweichungen geben. Dabei ist zu beachten:

- Die Konkursbekanntmachungen einer Ausgabe sind nicht notwendigerweise alle hintereinander angeordnet. Deswegen müssen alle markierten Seiten auch auf weitere Konkursrubriken abgesucht werden.
- Meistens befindet sich die Konkursrubrik am Ende der Central-Register-Beilage vor den Tarifmitteilungen der Eisenbahnen.
- Bis Ende 1883 sind alle Bekanntmachungen innerhalb einer Rubrik meist alphabetisch nach Gerichtsort sortiert. Ab 1884 werden zuerst die Eröffnungen alphabetisch aufgelistet, dann die Beendigungen.

Der Reichsanzeiger enthielt außerdem nicht nur gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, auch Private und öffentliche Stellen konnten weitere Mitteilungen in den Reichsanzeiger einrücken. Bei Konkursen können daher zusätzliche Bekanntmachungen sowohl von Verwaltern als auch von Gerichten im Reichsanzeiger enthalten sein. Das sind vor allem vollständige öffentliche Bekanntmachungen von Gerichtsbeschlüssen von reichsweitem Interesse, z.B. bei einer weit verstreuten Gläubigerschaft. Diese Bekanntmachungen werden nicht erfasst. Sie dürften nicht sehr häufig und werden in aller Regel im nichtamtlichen Teil des Reichsanzeigers („Öffentlicher Anzeiger“) abgedruckt sein.

4. Zeitraum

4.1. Die Auswertung des Reichsanzeigers erfolgt vom 1. Oktober 1879 bis 31. Juli 1914.

4.2. Eröffnungen werden erfasst, wenn der Zeitpunkt der Eröffnung sich im Erfassungszeitraum befindet. Maßgeblich ist allein der Tag der Eröffnung (vgl. § 8 Abs. 1 EGKO 1877).

4.3. Beendigungen werden erfasst, wenn sich der Zeitpunkt der Aufhebung des Konkursverfahrens im Erfassungszeitraum befindet. Auch hier ist nicht der Tag der Bekanntmachung entscheidend, auch wenn er häufig mit dem Aufhebungsdatum zusammenfällt.

4.4. In der Übergangszeit nach Einführung der Konkursordnung wurden in manchen Bundesstaaten Nachlässe weiter nach speziellen Vorschriften liquidiert. Bekannt sind solche **erb-**

schafflichen Liquidationsverfahren insbesondere für die preußischen Gebiete des allgemeinen Landrechts und Bremen. Die Bekanntmachungen werden trotz ihrer möglicherweise abweichenden Form erfasst, jedoch ist eine Bemerkung erforderlich. Beispiel:

„Ueber das nachgelassene Vermögen des Kaufmanns Albert Carl Ernst Otto, Besselstraße Nr. 59 hier selbst wohnhaft gewesen, ist das Liquidationsverfahren eröffnet. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Kulemkampff hier. [...]. Bremen, den 16. März 1880.“¹²⁴⁹ Hier ist eine Bemerkung erforderlich (z.B. „Erschaftliches Liquidationsverfahren -VN“).

Solche Verfahren sind auch noch im Jahr 1884 bekannt gemacht worden.¹²⁵⁰ Möglicherweise ist das Todesdatum für die Abgrenzung entscheidend. Die Rechtslage ist noch nicht abschließend geklärt und muss noch weiter erforscht werden.

In vielen Bekanntmachungen erscheint der Begriff der „Liquidation“ oder die Bezeichnung „in Liquidation“ oder eine Abkürzung wie „i. L.“. Dies hat bereits zu mancher Verwirrung geführt bei der Ermittlung erbschaftlicher Liquidationsverfahren.

Grundsätzlich kann nur ein Nachlass Gegenstand eines erbschaftlichen Liquidationsverfahrens sein. Bei anderen Schuldner in einem Liquidationsverfahren handelt es sich wohl meistens um Verfahren zur Abwicklung des schuldnerischen Vermögensträgers. Liquidiert werden kann zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft. Die Information ist für den Wirtschaftsverkehr wichtig, da für solche Schuldner besondere Vorschriften gelten. Deshalb werden diese Informationen auch in der Regel als Teil des Schuldnernamens erfasst. Bemerkungen sind nur dann erforderlich, wenn die Einordnung als erbschaftliches Liquidationsverfahren fraglich ist oder sonstige Schwierigkeiten auftreten.

5. Grundschemata der Personendatenerfassung

Namen, Orte und Berufe von Personen erscheinen in den Bekanntmachungen im Rahmen von sprachlich-syntaktischen Konstrukten, die zum Zweck der Datenerfassung dekonstruiert werden müssen. Dazu werden zunächst Ort und Beruf extrahiert, der verbleibende Rest der Informationen zur Person wird dem Namen zugeordnet, auch wenn es sich nicht nur um Namensinformationen handelt. Das Namensfeld übernimmt damit eine Auffangfunktion. Soweit sprachlich möglich werden daher alle drei Datenfelder ohne Modifikation direkt durch zeichengenaue Übernahme aus den Bekanntmachungen gefüllt. Beispiele:

„Ueber den Nachlaß des am 4. Oktober 1884 verstorbenen Handschuhfabrikanten Christian Heinrich Otto Schmidt zu Magdeburg ist am 22. Oktober 1884, Mittags 12 ½ Uhr, Konkurs eröffnet und der offene Arrest erlassen. Verwalter: Kaufmann G. Baron hier. [...] Magdeburg, den 22. Oktober 1884.“¹²⁵¹

Aus dem ersten Satz wird zunächst die Ortsinformation mit den zugehörigen Satzteilen gestrichen: „zu Magdeburg“. Die Ortsinformation selbst wird im Ortsfeld vermerkt: „Magdeburg“. Dann wird der Beruf gestrichen und in das Berufsfeld übertragen: „Handschuhfabri-

¹²⁴⁹ Reichsanzeiger 1880, Nr. 67.

¹²⁵⁰ Reichsanzeiger 1884, Nr. 232.

¹²⁵¹ Reichsanzeiger 1884, Nr. 251.

kant“. Aus dem Restsatz werden die verbleibenden Informationen über die Person in das Namensfeld übertragen: „Nachlaß des am 4. Oktober 1884 verstorbenen Christian Heinrich Otto Schmidt“. Beim zweiten Satz wird zunächst „Kaufmann“ als Beruf entfernt und eingegeben, dann „hier“ gestrichen, durch den Gerichtsort „Magdeburg“ ersetzt und erfasst. Es verbleibt als Personeninformation nur noch „G. Baron“, was dann als Verwaltername eingegeben wird.

„Ueber das von dem verstorbenen Kaufmann Martin Maßmann zu Dortmund hinterlassene bzw. von dem Vorgenannten und dessen nunmehriger Wittve gemeinschaftlich besessene Vermögen wird heute, am 27. Oktober 1884, Nachmittags 12 ½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Richard Telling zu Dortmund wird zum Konkursverwalter ernannt. [...]“¹²⁵²

Zunächst wird zur Person des Schuldners „Kaufmann“ als Beruf und „Dortmund“ als Ort extrahiert und gesondert eingegeben. Danach verbleibt als Personeninformation noch „das von dem verstorbenen Martin Maßmann hinterlassene bzw. von dem Vorgenannten und dessen nunmehriger Wittve gemeinschaftlich besessene Vermögen“.

Ergänzung, Änderung, Umstellung und Entfernung von Wörtern darf nur erfolgen, wenn dies unumgänglich ist, weil sonst sprachlich für sich genommen nicht mehr verständliche Datenfelder oder Unklarheiten entstehen. In diesem Fall ist auch eine Bemerkung zu verfassen (vgl. 12.1.1). Beispiel:

„Ueber das Vermögen des Glasermeisters Friedrich Oskar Thieme hier, große Fleischergasse Nr. 21, welcher in Gohlis, Möckernsche Str. 32, wohnt, wird heute, am 27. Oktober 1884, Vorm. 12 ¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Verwalter: Herr Rechtsanwalt Mättig hier. [...] Leipzig, am 27. Oktober 1884.“

Der Beruf „Glasermeister“ ist leicht zu entnehmen. Beim Ort sind jedenfalls die Adressen irrelevant, aber es existieren davon abgesehen zwei Ortsangaben: Der Platzhalter „hier“ ist durch den Ort des Gerichts „Leipzig“ zu ersetzen (dort im Gericht wurde die Bekanntmachung verfasst). Wir erfahren aber auch, dass der Schuldner in „Gohlis“ wohnt.¹²⁵³ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Leipzig möglicherweise der Ort seines Geschäfts ist. Diese beiden Namensinformationen lassen sich alleine durch die Wörter der Bekanntmachung nicht für sich verständlich im Ortsfeld eingeben, weil die Information, dass der Schuldner in Gohlis „wohnt“ nur durch den mit dem Relativpronomen „welcher“ eingeleiteten Nebensatz abbildbar ist. Eine denkbare Modifikation wäre: „Leipzig, wohnhaft in Gohlis“. Diese Variante vermeidet es, eine nicht vorhandene Information hineinzuzinterpretieren, da offen bleibt, was der Schuldner in Leipzig macht (nicht etwa: „Geschäft: Leipzig, Wohnung: Gohlis“). Für den Namen verbleibt „Friedrich Oskar Thieme“. Der Verwaltername ist „Herr Mättig“, Verwalterberuf ist „Rechtsanwalt“ und der Ort „Leipzig“. Wegen der Ergänzung im Ortsfeld des Schuldners ist eine Bemerkung zu verfassen (z.B. „Schuldnerort aus sprachlichen Gründen ergänzt -VN“).

¹²⁵² Reichsanzeiger 1884, Nr. 255.

¹²⁵³ Gohlis ist heute ein Stadtteil von Leipzig, wurde aber erst 1890 eingemeindet und war damit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch eigenständig (Quelle: Wikipedia, vgl. auch Tipp in Anlage 3).

Die **Auffangfunktion** des Namensfelds wird besonders deutlich an folgendem Beispiel:

„Ueber das Vermögen der Handelsgesellschaft: ‚Schoen & Krieger‘ hier [...], vertreten durch die Kaufleute Friedrich Wilhelm Hermann Schoen und Johann Friederich Julius Krieger, wird heute [...] das Konkursverfahren eröffnet. Königliches Amtsgericht Dresden [...]“¹²⁵⁴

Schuldner des Verfahrens ist nur die Handelsgesellschaft selbst, deren Sitz in Dresden liegt. Die beiden genannten Kaufleute sind nur Vertreter, sie sind nicht selbst Schuldner des Konkursverfahrens. Daher ist ihr Beruf nicht im Berufsfeld zu erfassen. Das Feld bleibt stattdessen leer (vgl. zum Berufsfeld bei nicht-natürlichen Personen im Übrigen Ziff. 8.7). Alle überschüssigen Informationen, die nicht ins Berufs- oder Ortsfeld übertragen werden, weil sie sich nicht direkt auf den Schuldner beziehen, bleiben jedoch als Zusatzinformation zum Schuldner im *Namensfeld* erhalten, einschließlich der Berufe und Orte aller weiteren Personen: „Handelsgesellschaft: ‚Schoen & Krieger‘, vertreten durch die Kaufleute Friedrich Wilhelm Hermann Schoen und Johann Friederich Julius Krieger“. Solche Zusatzinformationen dürfen nicht mit Mehrfachkonkursen verwechselt werden (vgl. Ziff. 6.3.2).

Die folgenden Abschnitte enthalten Einzelheiten zu den Datenfeldern Name, Ort und Beruf.

6. Namen

6.1. Entscheidend für die Erfassung der Namen von Personen (Schuldner und Verwalter) ist die eindeutige Identifizierbarkeit der insolventen Vermögensmasse bzw. der Verwalterperson. Jede Personeninformation ist daher erfassungswürdig.

6.2. Grundsätzlich werden Personennamen exakt so erfasst, wie sie im Reichsanzeiger abgedruckt sind (Zeichen für Zeichen). Es werden keine Zeichen verändert, keine Klammern hinzugefügt. Es wird keine Vereinheitlichung vorgenommen, es sei denn das Handbuch bestimmt dies ausdrücklich. Dokortitel und Adelstitel sind Namensbestandteil. Geburtsnamen, Genanntnamen, usw. werden miterfasst. Auch Anreden wie „Fräulein“ werden erfasst. Für den Standard-Fall steht das folgende Beispiel:

Bei der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen des Zimmermeisters Friedrich Aurich zu Kronenburg Nr. 115 c., ist heute [...]“ ist der Schuldnername Friedrich Aurich. Das Wort „Vermögen“ wird in diesem Fall weggelassen, da es nicht zur näheren Bestimmung der Vermögensmasse erforderlich ist (anders ggf. bei komplexeren Fällen, vgl. Ziff. 6.3).

¹²⁵⁴ Reichsanzeiger 1891, Nr. 101.

6.3. Mit dem Namen werden auch **Zusätze erfasst, die die Vermögensmasse näher bestimmen**, auf die sich der Konkurs bezieht. Es folgt eine nicht vollständige Liste mit Beispielen:

- „Eheleute“
- „nachgelassenes Vermögen des verstorbenen“¹²⁵⁵
- „Nachlaß des am 23. Oktober 1881 verstorbenen“¹²⁵⁶
- „Gesellschaft“
- „offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“
- „Aktiengesellschaft“ oder „AG“
- „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“
- „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“

Mehrfachkonkurse über das Vermögen einer Gesellschaft und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter werden als nur ein Verfahren erfasst, wenn es für den Mehrfachkonkurs nur eine gemeinsame Bekanntmachung gibt (Trennung wird erst im weiteren Projektverlauf vorgenommen). Beispiel:

„Ueber das Vermögen der zu Cöln bestehenden offenen Handelsgesellschaft unter der Firma ‚Gebr. Schlaumann‘, sowie über das Privatvermögen deren Gesellschafter: Max Schlaumann und Leopold Schlaumann, Beide Kaufleute zu Cöln, wurde [...]“.¹²⁵⁷

Als Schuldnername wird hier erfasst „offene Handelsgesellschaft unter der Firma ‚Gebr. Schlaumann‘ sowie das Privatvermögen deren Gesellschafter: Max Schlaumann und Leopold Schlaumann“. Als Beruf ist zu erfassen: „Beide Kaufleute“.

6.3.1. Mehrfachkonkurse mit nur einer Eröffnungsbekanntmachung werden teilweise auch bei der Beendigung wieder gemeinsam bekannt gemacht, teilweise existieren aber **separate Beendigungsbekanntmachungen** für jeden einzelnen Schuldner, d.h. es gibt zu einer Eröffnungsbekanntmachung in diesem Fall mehr als eine Beendigungsbekanntmachung. Dann kann mit der Erfassungssoftware nur eine der Beendigungen mit der gemeinsamen Eröffnung verknüpft werden. Weitere Beendigungen zur selben Eröffnung werden als verwaist erfasst

¹²⁵⁵ Beispiel in Reichsanzeiger 1880, Nr. 124: Aus der Bekanntmachung „Ueber das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Altentheilers Cord Bollmann, [...]“ wird der Name „nachgelassenes Vermögen des verstorbenen Cord Bollmann“ eingegeben.

¹²⁵⁶ Beispiel in Reichsanzeiger 1882, Nr. 89: Aus der Bekanntmachung „Ueber den Nachlaß des am 23. August 1881 zu Breslau verstorbenen Malers und Lackirers Wilhelm Oeder [...]“ ist der Name „Nachlaß des am 23. Oktober 1881 verstorbenen Wilhelm Oeder“ einzugeben.

¹²⁵⁷ Reichsanzeiger 1882, Nr. 266. Die Anführungszeichen um den Firmennamen sind im Original doppelte.

und die KID (Konkurs-Identifikationsnummer) der Eröffnung wird als Bemerkung bei der verwaisten Beendigung angegeben.

6.3.2. Umgekehrt ist denkbar, dass die **Eröffnungen separat bekannt gemacht** wurden, allerdings nur eine **gemeinsame Beendigungsbekanntmachung** existiert. Dieser Fall ist seltener:

Die Konkurse über das Vermögen von Johann Philipp Eichner und Babette Eichner wurden am 22.07.1880 und am 24.07.1880 separat bekannt gemacht.¹²⁵⁸ Die Bekanntmachung der Beendigung erfolgte dann zusammen.

„Der Konkurs über das Vermögen der Fabrikanteneheleute Johann Philipp und Babette Eichner [...] wird [...] aufgehoben. [...]“¹²⁵⁹

Die Eröffnungen werden hier regulär erfasst. Die gemeinsame Beendigung wird dann mit der ersten Eröffnung verknüpft und alle weiteren Eröffnungen mit der KID im Bemerkungsfeld der Beendigungen angegeben.

Von Mehrfachkonkursen ist ein **Einzelkonkurs** einer Gesellschaft zu unterscheiden, bei der die Inhaber lediglich *deklaratorisch* bekannt gemacht wurden, aber kein Konkursverfahren über das Vermögen der Inhaber eröffnet wird. Es handelt sich dann nur um einen Inhabersatz zur Firma einer Gesellschaft (vgl. Ziff. 6.5). Beispiel:

„Ueber das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, in Firma: Wohlaue & Littauer, in Breslau, [...] deren Inhaber die Kaufleute Salo Wohlaue und Josef Littauer hier sind, wird heute, am 5. Juli 1881, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.“¹²⁶⁰

Es handelt sich um nur ein Konkursverfahren über das Vermögen einer OHG. Als Schuldnername ist einzutragen: „offene Handelsgesellschaft, in Firma: Wohlaue & Littauer, deren Inhaber die Kaufleute Salo Wohlaue und Josef Littauer in Breslau sind“¹²⁶¹.

¹²⁵⁸ Reichsanzeiger 1880, Nr. 172 und Nr. 174.

¹²⁵⁹ Reichsanzeiger 1881, Nr. 40.

¹²⁶⁰ Reichsanzeiger 1881, Nr. 155 (Hervorhebung hinzugefügt).

¹²⁶¹ Bis Film 22-9429, Bild 284 (Reichsanzeiger 1900, Nr. 54) fehlte an dieser Stelle aufgrund eines Versehens im deklarativen Teil die Ortsangabe „in Breslau“. Da die Erfasser zur Eingabe der deklarativen Informationen auch mündlich eingewiesen und geschult wurden, ist von keinen Auswirkungen auf die Kodierungspraxis auszugehen. Nach Ermittlung des Fehlers im Handbuch wurde noch ein zusätzliches Beispiel gegeben:

Wenn der Schuldnername einen deklarativen Teil enthält, beispielsweise einen Gesellschafter einer OHG oder KG, über dessen Vermögen kein Konkurs eröffnet worden ist, dann ist manchmal nur dafür der Ort angegeben, der Ort für den Schuldner fehlt jedoch:

„Ueber das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Geschw. Cahn - persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Leopold Cahn in Dortmund, Brückenstr. 46 - ist heute (...) der Konkurs eröffnet.“ (Reichsanzeiger 1897, Nr. 143)

Hier ist ersichtlich, dass Leopold Cahn in Dortmund wohnt, aber es ist nicht klar, wo die Kommanditgesellschaft ihren Sitz hat. Daher bleibt das Ortsfeld für den Schuldner *leer*. Der Ort für den deklarativen Teil wird jedoch im Namen aufgenommen: „Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Geschw. Cahn - persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Leopold Cahn in Dortmund“.

6.3.3. Ab einem gewissen Zeitpunkt werden **Beendigungen** gelegentlich in einer **gemeinsamen Mitteilung** bekannt gemacht, obwohl die **Verfahren inkonnex** sind.¹²⁶² Das liegt wahrscheinlich daran, dass man bei der Veröffentlichung im Reichsanzeiger Kosten sparen wollte. Diese Beendigungen werden einzeln eingeben und die Trennung bei jeder Beendigung kurz bemerken („Beendigung getrennt --CK“). Beispiel:

„Die Konkursverfahren über das Vermögen

- 1) der Zigarrenhändlerin Marie Therese verwittweten Unger in Chemnitz,
- 2) des Agenten Arthur Amandus Staritz, alleinigen Inhabers der Firma „Arthur Staritz in Chemnitz,
- 3) des Verbandwattenfabrikanten Johannes Otto Leberecht Lemcke-Dübecke, alleinigen Inhabers der Firma „J. Lemcke-Dübecke in Chemnitz“,
- 4) des Landwirths Anton Hermann Ulbricht in Mittelbach,
- 5) des Materialwaarenhändlers Julius Otto Vieweg in Chemnitz, und
- 6) der verstorbenen Kleiderhändlerin Juliane Ernestine verwittweten Günther, geborenen Felter in Chemnitz

werden nach erfolgter Abhaltung der Schlußtermine hierdurch aufgehoben.

Chemnitz, den 16. März 1898

Königliches Amtsgericht. Abtheilung B.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:

Sekretär Treff.“¹²⁶³

Diese Verfahren stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang zueinander. Es werden daher sechs separate Beendigungen eingegeben, die alle am 16. März 1898 aufgehoben und bekanntgemacht wurden. Die Trennung wird bei jeder Beendigung kurz bemerkt.

Es stellt sich noch die Frage, wie solche Fälle von den Mehrfachbeendigungen unterscheidbar sind, bei denen die Verfahren tatsächlich irgendwie zusammengehören. Dafür eine klare Regel zu finden, ist schwierig. Daher wird **vermutet**, dass die Beendigungen **nichts** miteinander zu tun haben, **es sei denn**, die Zusammengehörigkeit geht klar aus dem Zusammenhang hervor.

Einmal zu viel getrennt ist nicht schädlich, solange dabei keine Fehler passieren, da die übrigen gemeinsamen Beendigungen sowieso am Ende des Projekts voneinander getrennt werden müssen. Die Trennung der Verfahren sollte aber unterlassen werden, wenn es Unklarheiten gibt.

6.4. Firmen (Handelsnamen) werden zur besseren Identifizierbarkeit des Rechtsträgers und zur Unterscheidung von Kaufleuten ebenfalls miterfasst (wortwörtlich, Zeichen für Zeichen).

6.5. Inhaberszusätze zur Firma werden für das Projekt als Teil des Namens erfasst. Beispiel: Aus der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen des Schuhmachers Oltmann Gerhard Harders, Inhabers des hiesigen Schuhwaarengeschäfts unter der Firma Gerhard Harders, [...]“

¹²⁶² Die folgende Anweisung erfolgte bei Film 17-9424, Bild 215 (Reichsanzeiger 1899, Nr. 139).

¹²⁶³ Reichsanzeiger 1898, Nr. 67.

wird der Name „Oltmann Gerhard Harders, Inhaber des hiesigen Schuhwaarengeschäfts unter der Firma Gerhard Harders“.¹²⁶⁴ Beruf ist „Schuhmacher“.

Ein weiteres Beispiel ist die Bekanntmachung

„Ueber das Vermögen der Schnittwaarenhändlerin Lina Emilie Busch, Inhaberin der Firma L. Busch zu Chemnitz, [...]“, bei der als Name „Lina Emilie Busch, Inhaberin der Firma L. Busch“ einzugeben ist.¹²⁶⁵

Teilweise benutzen die Bekanntmachungen den Begriff „Besitzer“ anstatt „Inhaber“:¹²⁶⁶

- „Julius Hugo Weinitschke, Besitzer des Gasthofs ‚zum Helm‘“¹²⁶⁷
- „Brauereibesitzerwitwe Dorothea Grohnert, geb. Schütz“¹²⁶⁸
- „Nachlaß des verstorbenen Julius Ernst Friedrich Ulrich, Besitzer der Milchwirthschaft“¹²⁶⁹

Für die Anwendung der „Inhaber“-Regeln kommt es nicht ausschließlich auf die Verwendung des Wortes an. Die Regeln gelten genauso, wenn stattdessen „Besitzer“ mit derselben Bedeutung wie „Inhaber“ verwendet wird.

Inhaberezusätze zur Firma sind von **Berufsbezeichnungen** abzugrenzen, die lediglich als Bestandteil der Berufsbezeichnung das Wort oder den Wortbestandteil „Inhaber“ verwenden. Solche Fälle werden nicht als Bestandteil des Namens erfasst (vgl. zur Handhabung im Berufsfeld Ziff. 8.5).

6.6. Ab etwa Mitte der 1890er Jahre tritt eine Formulierung, bei der „**Firmen**“ mit nur **einem Inhaber** ins Zentrum gerückt werden, immer häufiger auf.¹²⁷⁰ Die Formulierung ähnelt dabei den Fällen von Gesellschaften mit deklarativem Inhaberezusatz. Beispiel:

„Ueber das Vermögen der Firma M. Schmidt, deren **alleiniger** Inhaber der Kaufmann Johann Georg Kleber in Bremerhaven, Bürgermeister-Smidtstraße 52 wohnhaft, ist, [...]“¹²⁷¹

Es handelt sich hierbei um eine natürliche Person, die alleine ohne Partner unter einer Firma (d.h. unter einer Bezeichnung) im Geschäftsverkehr tätig ist. In Konkurs kann in einem solchen Fall nur die natürliche Person geraten. Die „Firma“ ist nach heute wie damals ganz herrschendem Verständnis selbst nicht konkursfähig, sie ist nicht mehr als ein Name. Das bedeutet, es handelt sich *nicht* um einen bloß deklarativen Inhaberezusatz. Beruf und Ort werden deswegen getrennt erfasst.

Abgrenzungen:

¹²⁶⁴ Reichsanzeiger 1879, Nr. 297.

¹²⁶⁵ Reichsanzeiger 1883, Nr. 233.

¹²⁶⁶ Zusätzlicher Hinweis ab Film 124-8043, Bild 748 (Reichsanzeiger 1894, Nr. 51).

¹²⁶⁷ Reichsanzeiger 1893, Nr. 71.

¹²⁶⁸ Reichsanzeiger 1885, Nr. 215.

¹²⁶⁹ Reichsanzeiger 1894, Nr. 6.

¹²⁷⁰ Der folgende Hinweis wurde bei Film 29-9436, Bild 293 (Reichsanzeiger 1901, Nr. 17) erteilt.

¹²⁷¹ Reichsanzeiger 1900, Nr. 155 (Hervorhebung hinzugefügt).

a) Der klassische Fall einer nur deklaratorischen Nennung der Inhaber einer Gesellschaft sieht so aus (Beispiel bei Ziff. 6.3.2):

„Ueber das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, in Firma: Wohlauer & Littauer, in Breslau, [...] deren Inhaber die Kaufleute Salo Wohlauer und Josef Littauer hier sind, wird heute, am 5. Juli 1881, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.“¹²⁷²

Eröffnet wird nur ein Konkursverfahren, nämlich über das Gesellschaftsvermögen.

b) Dieser Fall kann aber auch ohne den Begriff „Gesellschaft“ auftreten. Darauf kommt es nicht entscheidend an:

„Ueber das Vermögen der Firma Rosenberg & Koschig hierselbst, Bürgermeister-Smidtstr. Nr. 122, deren Inhaber die hier wohnhaften Adolph Rosenberg Wittwe, Mary, geborene Foburg, und Paul Otto Koschig sind [...]“¹²⁷³

Auch hier gibt es nur ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mit der Firma „Rosenberg & Koschig“. Die beiden Gesellschafter sind nur deklaratorisch genannt. Eine Firma ist in Wahrheit lediglich die Bezeichnung, unter der Gesellschaften im Geschäftsverkehr auftreten. Leider wird häufig zur Abkürzung, in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis oder aus Unwissen die Firma genannt, wenn es angebracht wäre den eigentlichen Rechtsträger, d.h. die Gesellschaft, zu nennen.

c) Zur Verdeutlichung der Unterschiede sei auch nochmal ein regulärer Mehrfachkonkurs genannt:

„Ueber das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft J. G. Patzky zu Breslau [...], Inhaber Kaufmann Gustav Patzky hier, [...] und Kaufmann Wilhelm Gustav Patzky hier, [...] sowie über das Privatvermögen der beiden Gesellschafter, ist heute [...]“¹²⁷⁴

Hier wird jeweils ein Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft sowie zwei weitere Verfahren über die Privatvermögen der Gesellschafter eröffnet.

d) Auch diese regulären Mehrfachkonkurse treten auf, ohne dass der Begriff „Gesellschaft“ genannt ist:

„Ueber das Vermögen der Firma Bötticher & Berckemeyer und deren Inhaber Hermann Bötticher und Emil Berckemeyer wird heute [...]“¹²⁷⁵

Die lediglich als „Firma“ bezeichnete Einheit ist hier in Wahrheit eine Gesellschaft, die sich einer Firma bedient. Gleichzeitig werden neben dem Gesellschaftskonkurs über das Vermögen der beiden Inhaber zwei weitere Konkursverfahren eröffnet.

¹²⁷² Reichsanzeiger 1881, Nr. 155.

¹²⁷³ Reichsanzeiger 1900, Nr. 110.

¹²⁷⁴ Reichsanzeiger 1887, Nr. 208.

¹²⁷⁵ Reichsanzeiger 1880, Nr. 12.

6.7. Die **Groß- und Kleinschreibung** wird entsprechend dem Grundsatz nicht geändert. Aus „offene Handelsgesellschaft“ wird nicht „Offene Handelsgesellschaft“.

6.8. **Abweichend** vom Grundsatz werden alle Personen und Rechtsträgernamen, Firmen, Inhaberezusätze und Adjektive in den **Nominativ** übertragen. Heißt es zum Beispiel in der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen der offenenn Handelsgesellschaft J. Schott & Comp. [...]“, dann ist in die Datenbank nur „offene Handelsgesellschaft J. Schott & Comp.“ einzugeben.¹²⁷⁶

Berufsbezeichnungen werden aus dem Namen entfernt und in das Berufsfeld übertragen. Bei Adjektiven wird die Form ohne Artikel gebildet. Beispielsweise wird aus „Ueber das Vermögen des verstorbenenn Kaufmanns Bernhard August Wilhelm Nagel, gen. Pfaff“ der Schuldnername „verstorbenenn Bernhard August Wilhelm Nagel, gen. Pfaff“ gebildet.¹²⁷⁷

Bei der Bildung des Nominativs ist auf eine zeitgemäße Rechtschreibung zu achten. Beispielsweise wird aus dem Genitiv „Nachlasses“ der Nominativ „Nachlaß“ und nicht die heute gebräuchliche Schreibweise „Nachlass“ abgeleitet.

Früher waren auch teilweise andere Deklinationen bei Namen gebräuchlich. Beispiele:

Bei der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen Marienn Carolinenn Ida, verehel. Krobitzsch, geb. Meyer, Inhaberin der Firma J. Krobitzsch hier, wird heute [...]“¹²⁷⁸ sind als Vornamen denkbar Marie und Maria sowie Caroline und Carolina. Da die Deklination keine eindeutige Bestimmung des Nominativs erlaubt, ist eine Variante zu wählen. Falls Aussagen darüber möglich sind, ist ggf. die wahrscheinlichste Variante zu wählen, ansonsten eine beliebige, z.B. hier „Maria Caroline Ida, verehel. Krobitzsch, geb. Meyer, Inhaberin der Firma J. Krobitzsch“. Auf die Unsicherheit ist dann in einer Bemerkung hinzuweisen, z.B. „Vornamendeklination lässt keinen eindeutigen Rückschluss auf den Nominativ zu --CK“. Bei der Verknüpfung der Beendigung können sich neue Informationen ergeben, mit denen die Eröffnung korrigiert werden kann. Im vorliegenden Beispiel war das leider nicht der Fall.

„Der Konkurs über das Vermögen der Gastwirthseheleute Konrad und Magdalenn Pöhmerer dahier, wurde [...] aufgehoben.“¹²⁷⁹: Eine korrekte Deklination im Nominativ lautet „Konrad und Magdalenen Pöhmerer“. Eine andere Möglichkeit ist „Konrad und Magdalenan Pöhmerer“. In Beendigungen kann die Eröffnung bei der Ermittlung des richtigen Namens helfen, so z.B. in diesem Fall. Die Ehefrau heißt laut Eröffnung „Magdalena“.

Ungewöhnliche Deklinationen sind in Zweifelsfällen zu dokumentieren.

¹²⁷⁶ Reichsanzeiger 1883, Nr. 136.

¹²⁷⁷ Reichsanzeiger 1883, Nr. 102. Der Zusatz „gen. Pfaff“ ist ein Genanntname (heute wenig gebräuchlich, aber mitunter noch anzutreffen) und wird wie alle Namenszusätze miterfasst.

¹²⁷⁸ Reichsanzeiger 1883, Nr. 219.

¹²⁷⁹ Reichsanzeiger 1883, Nr. 243.

6.9. Weicht die Bezeichnung einer Person bei der Beendigung ab von der Bezeichnung der Person bei der Eröffnung, wird das **Verfahren nach Anlage 6** angewendet.

7. Orte

7.1. Entscheidend für die Erfassung der Orte (Schuldner, Verwalter, Gericht) in der Datenbank ist die eindeutige Identifizierbarkeit. Jede Information über den Ort (Gemeinde) ist daher erfassungswürdig, ebenso ungewisse, frühere und weitere Aufenthaltsorte („ehemals“, „früher“, „zuletzt“, „flüchtig“, „abwesend“, „verzogen nach“, „jetzt“, usw.), der Todesort bei Nachlässen sowie Attribute wie „wohnhafte“¹²⁸⁰. Nicht erfasst werden Straßennamen und Hausnummern.

7.2. **Allgemein** werden Ortsnamen exakt so erfasst, wie sie im Reichsanzeiger mit allen Zusätzen („am Main“, „a. M.“, „i. Pr.“, etc.) abgedruckt sind (Zeichen für Zeichen). Es werden keine Zeichen verändert, keine Klammern hinzugefügt. Es wird keine Vereinheitlichung vorgenommen, es sei denn das Handbuch bestimmt dies ausdrücklich. Für Orte gelten die Ziffern 6.7, 6.8 und 6.9 entsprechend.

7.3. Wird in einer Bekanntmachung auf einen Ortsnamen innerhalb derselben Bekanntmachung durch Platzhalter wie „hier“ verwiesen, dann, muss in der Datenbank der entsprechende Ortsname mit allen Zusätzen anstelle des **Platzhalters** eingesetzt werden.

Wenn der Platzhalter auf den Ort des Gerichts verweist, ist bei Gerichten wie „Berlin I“, „München I“ oder „Stuttgart-Stadt“ *normalerweise* nur der Ortsname mit seinen Zusätzen einzusetzen, aber nicht ein Zusatz, der das Gericht identifiziert. Das heißt, beim „Königlichen Amtsgericht Königsberg i. Pr.“ tritt „Königsberg i. Pr.“ an die Stelle von „hier“, bei „Berlin I“ aber nur „Berlin“.¹²⁸¹

7.4. Wird statt eines Ortsnamens **nur eine Adresse** innerhalb eines Orts angegeben, wird derjenige Ort erfasst, der sich aus dem Kontext ergibt. Beispiele:

„Ueber das Vermögen des Jean Paul Friedrich Eugen Richter, Besitzers einer Verlagsbuchhandlung, Buchdruckerei und Lithographischen Kunst-Handlung zu Hamburg, Werftstraße 17, wird heute [...] Konkurs eröffnet. Verwalter: Buchhalter P. Waldemar Möller, Neuerwall 72 I. [...]“¹²⁸²

Der Ort des Schuldners ist mit Hamburg angegeben, beim Verwalter dagegen nur eine Straße und Hausnummer. Aus dem zuvor genannten Hamburg ergibt sich aber, dass diese Adresse auch in Hamburg liegt. Beim Verwalter ist daher als Ort ebenfalls Hamburg anzugeben.

¹²⁸⁰ Zusätzlicher Hinweis ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹²⁸¹ Zusätzlicher Hinweis ab Film 22-9429, Bild 285 (Reichsanzeiger 1900, Nr. 54).

¹²⁸² Reichsanzeiger 1881, Nr. 36.

„Ueber das Vermögen des Restaurateurs Wilhelm Gustavu, Dresdenerstraße Nr. 45, ist heute das Konkursverfahren eröffnet. Verwalter der Masse: Kaufmann Conradi, Weißenburgerstraße 65. [...] Berlin, den 14. November 1879. [...]“¹²⁸³

Sowohl beim Schuldner als auch beim Verwalter fehlt eine Ortsangabe. Da aber die Bekanntmachung am Ort Berlin erfolgte und ansonsten keine anderen Orte in der Bekanntmachung genannt werden, darf aus dem Kontext zulässigerweise von der Adresse auf den Ort geschlossen werden. In beide Ortsfelder wird „Berlin“ eingetragen.

Nicht nur der Name der Gemeinde, sondern auch **Orts- oder Stadtteile** werden erfasst.¹²⁸⁴ Kein Stadtteil, sondern Teil der Adresse, sind dagegen die Berliner Postbezirke wie „NW“.¹²⁸⁵ Beispiel:

„Ueber das Vermögen des Zigarrenfabrikanten Gotthold Schmidt zu Berlin NW., Zwinglstr. 14a., [...]“¹²⁸⁶

Es treten zudem Fälle von **abgekürzten Ortsnamen** auf, z.B. „L.-Volkmarsdorf“, wobei das „L.“ hier für „Leipzig“ steht. Die Bedeutung der Abkürzung ist aber bislang nicht in allen Fällen unzweifelhaft, z.B. das „A.“ bei „Magdeburg-A.“. Um Fehlerquellen zu vermeiden, wird die Abkürzung nicht ergänzt.¹²⁸⁷

7.5. Nennt eine Bekanntmachung **mehrere Adressen innerhalb desselben Orts**, wird der Ort mit allen Attributen mehrfach im Ortsfeld erfasst.¹²⁸⁸ Beispiel:

„Das Kgl. Amtsgericht München I [...] hat über das Vermögen der Tändlerin Gisela Schmidt in München, Wohnung: Augustenstr. 63/I R.-G., Geschäftslokal: Dachauerstraße 54 [...] den Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Damm in München [...] München, den 13. November 1906. [...]“¹²⁸⁹

Aus dem Kontext ergibt sich, dass beide Adressen in München liegen. Im Ortsfeld wäre daher bei Orientierung am vorhandenen Satzbau „Wohnung: München, Geschäftslokal: München“

¹²⁸³ Reichsanzeiger 1879, Nr. 270.

¹²⁸⁴ Bis Film 133-8052, Bild 345 (Reichsanzeiger 1895, Nr. 100) war die Handhabung, dass nur der Name der Gemeinde erfasst wurde, nicht dagegen Orts- oder Stadtteile. Das setzte aber im Einzelfall eine Recherche voraus und kann sich auch im Laufe der Zeit ändern bei Eingemeindungen oder sonstigen Änderungen von Gemeindegebieten. Um diesen Aufwand zu ersparen und eine Fehlerquelle zu beseitigen, wurde die Vorgabe geändert.

¹²⁸⁵ Dieser Hinweis erfolgte bei Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹²⁸⁶ Reichsanzeiger 1902, Nr. 212.

¹²⁸⁷ Zusätzlich ab Film 133-8052, Bild 346 (Reichsanzeiger 1895, Nr. 100).

¹²⁸⁸ Diese Regel war von Anfang an anhand von Beispielen mündlich verdeutlicht worden und wurde auch grundsätzlich praktiziert, auch wenn sie erst bei Film 71-9479, Bild 168 (Reichsanzeiger 1906, Nr. 162) Aufnahme ins Handbuch fand. Allerdings wurde bis zu diesem Punkt in dem häufigeren Spezialfall von „Wohnung“ und „Geschäft“ in ein und demselben Ort der Ort nicht doppelt aus der Adresse abgeleitet und mit Angabe der Attribute im Ortsfeld doppelt erfasst, sondern nur einmal ohne Differenzierung von Wohnung und Geschäft. Für das im Text folgende Beispiel hieße dies, dass im Ortsfeld nur „München“ erfasst worden wäre. Diese ursprünglich als Vereinfachung gedachte Sonderbehandlung wurde zugunsten einer universelleren Regel aufgegeben, insbesondere auch, weil immer mehr andere Konstellationen mehrfacher Ortsangaben im selben Ort auftraten und sich die unterschiedliche Behandlung immer schlechter rechtfertigen ließ.

¹²⁸⁹ Reichsanzeiger 1906, Nr. 272.

zu erfassen. Alternativ ist eine Umstrukturierung mit Klammerzusatz denkbar: „München (Wohnung und Geschäftslokal)“.¹²⁹⁰ Obwohl darin eine Abweichung von der möglichst zeichengetreuen Eingabe liegt, ist die zweite Darstellung zur Erhöhung der Lesbarkeit vorzuziehen. Bei komplexeren Fällen sollte jedoch zur Fehlervermeidung die erste Darstellung gewählt werden.

Bei den Ortsangaben zu den Verwalter werden dagegen die manchmal anzutreffenden Differenzierungen, in der Regel zwischen Wohnung und Kanzlei, anders als bei den Schuldern solange nicht erfasst, wie es sich nur um unterschiedliche Adressen im selben Ort handelt.

7.6. Eine Zweigniederlassung mit Ortsangabe wird wie jede andere Ortsinformation im Ortsfeld erfasst, jedoch kann zur Sinnerhaltung die Aufführung des Wortes zusätzlich auch im Namensfeld erforderlich sein.¹²⁹¹ Beispiel:

„Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Johann Christian Heinrich Julius Zinck, Inhabers des Landesprodukten- und Colonialwaarengeschäfts unter der Firma: Julius Zinck in Leipzig-Neuschönefeld, [...], mit einer Zweigniederlassung unter gleicher Firma in Leipzig, [...], ist heute [...]“.¹²⁹²

Im Ortsfeld ist „Leipzig-Neuschönefeld, Leipzig (Zweigniederlassung)“ eine zur Sinnerhaltung denkbare Eingabemöglichkeit mit Verschiebung des Wortes „Zweigniederlassung“ in einen Klammerzusatz. Gleichzeitig ist die Existenz einer Zweigniederlassung aber auch über die Ortsangabe hinaus eine Information über die organisatorische Beschaffenheit des Schuldnerunternehmens, sodass die Erwähnung auch im Namensfeld nützlich ist. Eine möglichst nah am Wortlaut orientierte Eingabe wäre etwa: „Nachlaß des Johann Christian Heinrich Julius Zinck, Inhaber des Landesprodukten- und Colonialwaarengeschäfts unter der Firma: Julius Zinck mit einer Zweigniederlassung unter gleicher Firma“.

In selteneren Fällen kann die Zweigniederlassung bei Fehlen einer Ortsangabe auch ausschließlich im Namensfeld zu erfassen sein. Beispiel:

„Ueber das Vermögen der hiesigen Zweigniederlassung der Gesellschaft ‚Spritfabriken Fortuna in Kopenhagen‘ wird heute [...] Amtsgericht Hamburg, den 5. September 1885. [...]“¹²⁹³

Gegenstand des Konkurses ist nur das inländische Vermögen der Hamburger Zweigniederlassung, Ort ist daher „Hamburg“ und nicht „Kopenhagen“. Die restlichen Informationen sind nur für die organisatorische Struktur des Schuldners relevant und werden daher im Namensfeld erfasst: „Zweigniederlassung der Gesellschaft "Spritfabriken Fortuna in Kopenhagen"“.

¹²⁹⁰ Der Hinweis und die Privilegierung der alternativen Darstellung wurde gegeben bei Film 119-9527, Bild 502 (Reichsanzeiger 1912, Nr. 238).

¹²⁹¹ Zusätzlicher Hinweis ab Film 71-9479, Bild 168 (Reichsanzeiger 1906, Nr. 162).

¹²⁹² Reichsanzeiger 1891, Nr. 42.

¹²⁹³ Reichsanzeiger 1885, Nr. 209.

8. Berufe

8.1. Entscheidend für die Erfassung der Berufe (Schuldner, Verwalter) ist die Abschöpfung aller relevanten Informationen über die Tätigkeit der jeweiligen Person. Dazu gehören auch frühere Tätigkeiten („früher“, „ehemaliger“, „pensioniert“, „weiland“, etc.).

8.2. Berufe werden **grundsätzlich** exakt so erfasst, wie sie im Reichsanzeiger abgedruckt sind. Es werden keine Zeichen verändert, keine Klammern hinzugefügt. Es wird keine Vereinheitlichung vorgenommen, es sei denn das Handbuch bestimmt dies ausdrücklich. Die Ziffern 6.7, 6.8 und 6.9 gelten entsprechend.

8.3. **„Eheleute“-Berufe** sind in der Regel unverändert mit dem Personenstands Zusatz als gemeinsamer Beruf der Eheleute aufzunehmen, wenn sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt. Beispiel:

Bei der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen der Bäckermeisters-Eheleute Friedrich und Babette Pfann zu Glaishammer ist am 3. Oktober 1879, [...]“¹²⁹⁴ ist Beruf „Bäckermeisters-Eheleute“, da die Berufsbezeichnung „Bäckermeister“ mit „Eheleute“ durch den Bindestrich zu einer Einheit verschmilzt. Es ist davon auszugehen, dass beide Ehegatten im Betrieb mitgewirkt haben. Als Name wird „Friedrich und Babette Pfann“ aufgenommen. Zweifelsfälle werden wie üblich dokumentiert.

8.4. Der **Beruf des verstorbenen Ehegatten** bei Witwen und Witwern wird nicht im Berufsfeld erfasst, sondern normalerweise als Teil des Namens. Beispiel:

Bei der Eröffnung „Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Wittwe des Klempners Heinrich Vogelsang, Margarethe, geb. Petersen, zu Hastedt, ist [...]“¹²⁹⁵ ist als Name „Nachlaß der Wittwe des Klempners Heinrich Vogelsang, Margarethe, geb. Petersen“ einzutragen und das Berufsfeld bleibt leer.

8.5. Inhaberezusätze zur Firma (Ziff. 6.5) sind von **Berufsbezeichnungen abzugrenzen, die sich des Wortes oder Wortbestandteils „Inhaber“ bedienen.** Beispiele:

Bei der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Hecht hier, Inhabers einer Militäreffektenhandlung, [...]“¹²⁹⁶ ist „Heinrich Hecht“ der Name und „Kaufmann, Inhaber *einer* Militäreffektenhandlung“ der Beruf.

Bei der Bekanntmachung „[Das Amtsgericht] hat über das Vermögen der Confektionsgeschäftsinhaberin Pauline Grau [...]“¹²⁹⁷ ist der Name nur „Pauline Grau“ (kein Inhaberezusatz zur Firma) und „Confektionsgeschäftsinhaberin“ der Beruf.

¹²⁹⁴ Reichsanzeiger 1879, Nr. 234.

¹²⁹⁵ Reichsanzeiger 1883, Nr. 242.

¹²⁹⁶ Reichsanzeiger 1883, Nr. 145.

¹²⁹⁷ Reichsanzeiger 1879, Nr. 286.

Bei der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen der Carl Hermann Robert Knauerhase Ehefrau, Lonise, geb. Asmuth, Inhaberin eines Weißwaarengeschäfts [...]“¹²⁹⁸ liegt kein Inhaberszusatz zu einer Firma vor. Name ist daher nur „Carl Hermann Robert Knauerhase Ehefrau, Lonise, geb. Asmuth“. Beruf ist „Inhaberin eines Weißwaarengeschäfts“, unbestimmter Artikel.

In manchen Fällen wird der unbestimmte Artikel aber auch für Inhaberszusätze verwendet. Beispiel:

In der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen des Wagenbauers Franz Maximilian Rischke, Inhabers einer Wagenbauanstalt unter der Firma Max Rischke zu Gohlis, [...]“¹²⁹⁹ ist Beruf „Wagenbauer“ und Name „Franz Maximilian Rischke, Inhaber einer Wagenbauanstalt unter der Firma Max Rischke“.

Als Beispiel eines **fehlenden Berufs** dient die folgende Bekanntmachung:

„Ueber das Vermögen des Fräuleins Anna, richtig Alma Ida Spangenberg, alleinige Inhaberin der Firma Gustav Oberer [...]“¹³⁰⁰ Hier fehlt die Berufsbezeichnung; das Berufsfeld bleibt daher leer. Als Name ist einzutragen „Fräulein Anna, richtig Alma Ida Spangenberg, alleinige Inhaberin der Firma Gustav Oberer“, da es sich um einen Inhaberszusatz zur Firma handelt.¹³⁰¹

8.6. Inhaberszusätze zur Firma sind grundsätzlich im **Namensfeld** zu erfassen (vgl. Ziff. 6.5). Teilweise enthält die Bekanntmachung aber nur einen Inhaberszusatz und keinen Beruf. Wenn der Inhaberszusatz Auskunft über die Art des schuldnerischen Geschäfts oder den Beruf gibt, wird er nicht nur als Bestandteil des Namens (Ziff. 6.5), sondern zusätzlich im Berufsfeld angegeben. Die Übertragung ins Berufsfeld wird **dokumentiert** („Beruf aus Inhaberszusatz abgeleitet --VN“).

Beispiel:

Die Bekanntmachung „Ueber das Vermögen des Fräuleins Adelgunde Rothbarth (Inhaberin der Putzfederfabrik in Firma A. Rothbarth) [...]“ enthält einen Inhaberszusatz zur Firma, sodass als Name „Fräulein Adelgunde Rothbarth (Inhaberin der Putzfederfabrik in Firma A. Rothbarth)“ einzugeben ist. Eine Berufsbezeichnung fehlt eigentlich, aber aus „Inhaberin der Putzfederfabrik“ lässt sich der Beruf „Inhaberin einer Putzfederfabrik“ ableiten (Ersetzung des bestimmten durch den unbestimmten Artikel).

Bei der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen der Lina'n, verehel. Besser, geb. Brange, Inhaberin des Commissions- und Produktengeschäftes, unter der Firma: L. Besser [...]“ fehlt eine

¹²⁹⁸ Reichsanzeiger 1880, Nr. 22. Die Schuldnerin hieß wahrscheinlich korrekt „Louise“ mit Vornamen, nicht „Lonise“. Es handelt sich vermutlich um einen Druckfehler im Reichsanzeiger.

¹²⁹⁹ Reichsanzeiger 1882, Nr. 301.

¹³⁰⁰ Reichsanzeiger 1881, Nr. 101.

¹³⁰¹ Die Angabe des „richtigen“ Vornamens ist hier nicht im Sinne einer Berichtigung nach Ziff. 11.9 zu verstehen, da es um eine ursprüngliche Bekanntmachung geht. Wahrscheinlich handelt es sich bei „Anna“ bloß um einen Rufnamen. Getreu dem Grundsatz der wortwörtlichen Übernahme ist daher alles so wie im Reichsanzeiger zu erfassen.

Berufsbezeichnung. Als Name wird „Lina'n, verehel. Besser, geb. Brange, Inhaberin des Commissions- und Produktengeschäftes, unter der Firma: L. Besser“ eingegeben. Die abgeleitete Berufsbezeichnung ist „Inhaberin eines Commissions- und Produktengeschäftes“ (Ersetzung des bestimmten durch den unbestimmten Artikel).

8.7. Berufe werden **nur für natürliche Personen** erfasst, ggf. auch für die Gesellschafter von Personengesellschaften. Informationen über die Tätigkeit von Personengesellschaften und juristischen Personen sind grundsätzlich im Namensfeld zu erfassen, nicht als Beruf. Beispiel:

Bei der Bekanntmachung „Ueber das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, in Firma Wilh. Jowien, (Buch- und Musikalien-Handlung, sowie Bücher- und Musikalien-Leihinstitut) [...]“ ist als Name „offene Handelsgesellschaft, in Firma Wilh. Jowien, (Buch- und Musikalien-Handlung, sowie Bücher- und Musikalien-Leihinstitut“ einzutragen; das Berufsfeld bleibt leer.¹³⁰²

8.8. Bei manchen Gerichten häufiger und ab etwa den 1890er Jahren insgesamt öfter wird die Tätigkeit des Schuldners über die Berufsangabe hinaus näher konkretisiert.¹³⁰³ Oft geschieht das mit einem Klammerzusatz. Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden.

A) Konkretisierung des Berufs:

Beispiel:

„Ueber das Vermögen des Agenten (Luxuspapierhändler) Wilhelm Bloch hierselbst – eingetragene Firma: Wilhelm Bloch – Wohnung: Neue Schönhauserstraße 7 (Geschäftslokal: Neue Schönhauserstraße 2, part.) [...]“¹³⁰⁴

Hier wird mit „Luxuspapierhändler“ der Beruf „Agent“ näher konkretisiert. Deshalb gehört die Angabe ins Berufsfeld: „Agent (Luxuspapierhändler)“.

B) Konkretisierung des Geschäftsgegenstands:

Beispiel:

„Ueber das Vermögen des Kaufmanns Ernst Ehrling zu Berlin, Klosterstraße 99 (Kravatten-, Schürzen- und Chemisettengeschäft) [...]“¹³⁰⁵

Hier wird mit „Kravatten-, Schürzen- und Chemisettengeschäft“ der Geschäftsgegenstand konkretisiert, nicht der Beruf. Entsprechend gehört die Angabe ins Namensfeld: „Ernst Ehrling (Kravatten-, Schürzen- und Chemisettengeschäft)“.

Sonderfall 1 in Fallgruppe B):

Bei der Konkretisierung des Geschäftsgegenstands wird teilweise abgekürzt. Beispiel:

¹³⁰² Reichsanzeiger 1884, Nr. 251.

¹³⁰³ Der folgende Hinweis wurde bei Film 29-9436, Bild 293 (Reichsanzeiger 1901, Nr. 17) erteilt.

¹³⁰⁴ Reichsanzeiger 1895, Nr. 292.

¹³⁰⁵ Reichsanzeiger 1899, Nr. 227.

„Ueber das Vermögen des Kaufmanns Louis Guttentag zu Berlin, Neue Schönhauserstr. 16, Geschäftslokal (Weißwaaren): Neue Friedrichstr. 72 [...]“¹³⁰⁶

In diesem Fall bezieht sich „Weißwaaren“ auf das Wort „Geschäftslokal“ direkt davor. „Weißwaaren“ gehört aber nicht zum Ort. Wegen des Zusammenhangs mit „Geschäftslokal“ wird aber klar, dass es als Geschäftsgegenstand ins Namensfeld gehört: „Kaufmann Louis Guttentag (Weißwaaren)“.

Sonderfall 2 in Fallgruppe B):

Der Geschäftsgegenstand wird manchmal auch noch anders abgekürzt. Beispiel:

„Ueber das Vermögen des Kaufmanns (Damenkonfektion) Moritz Kahn dahier, Hafengasse 2 und Töngesgasse 22, [...]“¹³⁰⁷

Hier steht „Damenkonfektion“ zwar direkt hinter „Kaufmann“, aber „Damenkonfektion“ alleine ist keine Konkretisierung des Berufs. Kontrollfrage: Was ist der Schuldner von Beruf? Wohl nicht „Damenkonfektion“. „Damenkonfektionshändler“ oder „Damenkonfektionsfabrikant“ wären wohl als Beruf anzusehen. Was Moritz Kahn im Bereich „Damenkonfektion“ genau gemacht hat, bleibt ungewiss, wenn auch im Zusammenhang mit „Kaufmann“ einiges für Handel spricht. Sicher aussagen lässt sich nur, dass es sich bei „Damenkonfektion“ um den Gegenstand des Geschäfts handelt. Daher gehört die Angabe ins Namensfeld: „Moritz Kahn (Damenkonfektion)“.

Umstellung zur Sinnerhaltung

Die Zusätze zur Konkretisierung der Schuldner-Tätigkeit müssen manchmal abweichend von der Bekanntmachung an eine andere Position gestellt werden, damit der Sinn erhalten bleibt.¹³⁰⁸ Beispiel:

„Ueber das Vermögen des Kaufmanns (Manufakturwaren und Damenkonfektion) Richard Emil Böhme, in Firma: „Robert Böhme“ hier [...] wird heute [...]“¹³⁰⁹

Bei dem Zusatz „Manufakturwaren und Damenkonfektion“ handelt es sich um eine Konkretisierung des Geschäftsgegenstands. Die Information gehört daher in das Namensfeld. Allerdings würde sie bei Beibehaltung der ursprünglichen Reihenfolge vor dem Namen stehen. Um den Sinn zu erhalten, wird der Zusatz nach hinten gestellt. Als Name wird daher eingegeben:

¹³⁰⁶ Reichsanzeiger 1898, Nr. 135. Es handelt sich um eine Eröffnung des Amtsgerichts Berlin I.

¹³⁰⁷ Reichsanzeiger 1896, Nr. 25. Es handelt sich um eine Eröffnung von Frankfurt a. M.

¹³⁰⁸ Der folgende Hinweis wurde gegeben bei Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹³⁰⁹ Reichsanzeiger 1906, Nr. 138.

„Richard Emil Böhme, in Firma: ‚Robert Böhme‘ (Manufakturwaren und Damenkonfektion)“. Beruf ist nur „Kaufmann“. Wegen der Umstellung ist eine Bemerkung erforderlich.

Bei den Einschüben zur Schuldner-Tätigkeit, entweder Konkretisierung von Beruf oder von Geschäftsgegenstand, werden meist Klammern verwendet. Einschübe mit Gedankenstrichen oder Kommata werden genauso behandelt.¹³¹⁰

9. Gerichte

9.1. Die Auswertung umfasst nur bestimmte Amtsgerichte, die nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurden (15 bevölkerungsreichste Städte des Reichs, Hansestädte, Studie LG Straßburg, Studie LG Königsberg, Studie Rheinland/Westfalen). Da im Laufe der Zeit Gerichte errichtet und aufgehoben werden und sich Gerichtsbezirke ändern, handelt es sich nicht über den ganzen Erfassungszeitraum um dieselben Gerichte. Die Gerichtsliste enthält Angaben über die Änderungen.

Der Auswahl der richtigen Bekanntmachungen anhand der Gerichte kommt für die wissenschaftliche Qualität der Datenbank erhebliche Bedeutung zu. Daher stellen die Erfasser vor jedem Arbeitsbeginn sicher, dass die Liste der Gerichte völlig auswendig aus dem Gedächtnis abrufbar ist.

9.2. Für Gerichte gelten die Ziffern 6.7, 6.8 und 6.9 entsprechend.

9.3. Der **Ort eines Amtsgerichts** wird ohne Attribute für das Gericht erfasst („Amtsgericht“, „Königliches“, „Großherzogliches“, etc.). Entscheidend sind nur der vollständige Ortsname mit allen Zusätzen zum Ort und weitere Bezeichnungen zur eindeutigen Identifizierbarkeit eines Gerichts („Königsberg i. Pr.“). Die zusätzlichen Ortsnamen, die ab 1902 bei jeder Bekanntmachung in Antiquaschrift in der ersten Zeile zu finden sind, stammen nicht in allen Fällen genau mit dem in der Fußzeile genannten Ort des Gerichts überein. Sie sind wahrscheinlich redaktionell durch den Reichsanzeiger ergänzt worden. Maßgeblich bleibt daher die Angabe in Frakturschrift.¹³¹¹

Einige Amtsgerichte wurden nur durch **Nummern** unterschieden, z.B. Berlin I und Berlin II oder München I und München II. Die Nummern dürfen nicht fehlen oder verändert werden (römisch/arabisch). Punkte hinter den Ziffern werden nicht erfasst. Streng zu unterscheiden von Nummern zur Identifizierung eines Gerichts ist die Bezeichnung von Gerichtsabteilungen, welche nicht erfasst werden. Die Orte einiger Gerichte existieren mehrfach im Deutschen Reich und werden oft nur durch einen Zusatz zum Ortsnamen unterschieden. Fehlen solche Zusätze, können ggf. Informationen aus dem Kontext herangezogen werden. Die Gerichtsliste und Anlage 5 des Handbuchs geben zur Identifikation der Gerichte mit ähnlichen Namen einige Hinweise. Unklare Fälle müssen gekennzeichnet werden.

9.4. In seltenen Ausnahmefällen werden Konkurse im Bezirk eines zu erfassenden Amtsgerichts durch ein **Landgericht** eröffnet oder beendet, wohl meist in der Rechtsmittelinstanz.

¹³¹⁰ Hinweis bei Film 71-9479, Bild 168 (Reichsanzeiger 1906, Nr. 162).

¹³¹¹ Vorgabe ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

Diese Bekanntmachungen sind dennoch zu erfassen, allerdings mit einer Bemerkung, die den relevanten Wortlaut der Bekanntmachung wiedergibt.

9.5. Eine Besonderheit weist das Amtsgericht Ritzebüttel auf.¹³¹² Schon vor der Umbenennung im Jahr 1910 werden Bekanntmachungen des Amtsgerichts „Ritzebüttel“ mit dem fett gedruckten Ort „Cuxhaven“ veröffentlicht. Möglicherweise fand eine Kommunalreform statt, bevor die Amtsgerichte umbenannt wurden, möglicherweise existierte eine Außenstelle. Der Hintergrund wurde nicht im Detail recherchiert. Ein Beispiel für diesen Fall ist die folgende Bekanntmachung:¹³¹³



[73921] **Konkursverfahren.**
Ueber das Vermögen des **Schuhmachers Hermann Wilhelm Christian Schmidt in Cuxhaven** wird heute, Nachmittags 6½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Kaufmann Johann Paul Siebert Döschel hier. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 20. März 1893. Ablauf der Anmeldefrist 15. April 1893. Erste Gläubigerversammlung **Dienstag, den 21. März 1893, Vormittags 10½ Uhr.** Allgemeiner Prüfungstermin **Dienstag, den 25. April 1893, Vormittags 10½ Uhr.**
Cuxhaven, den 4. März 1893.
Das Amtsgericht Ritzebüttel.
(gez.) B acmeister.
Veröffentlicht: S. Eckermann, Gerichtsschreiber.

Der Name des Gerichts ist nach wie vor „Ritzebüttel“ (was auch so eingegeben wird), aber die Bekanntmachung wird sehr leicht übersehen, weil in der Fußzeile als Ort „Cuxhaven“ fett gedruckt ist. Deswegen muss unbedingt auch schon vor 1910 nach dem Ort „Cuxhaven“ Ausschau gehalten werden.

10. Datumsangaben, Fristen und Termine

10.1. Fehlende Datumsangaben

Ein Rückschluss von einem Datum auf ein anderes (z.B. vom Bekanntmachungsdatum auf das Eröffnungsdatum) erfolgt nicht, solange dafür nicht ein entsprechendes Verweiswort wie „heute“ oder ein anderer Indikator vorhanden sind. Beispiel:

Bei der folgenden Konkursöffnung fehlt am Ende das Bekanntmachungsdatum: „Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Bauunternehmers Gustav Hoffnauer, in Firma G. Hoffnauer & Co. zu Breslau [...] ist heute, am 18. Oktober 1883, Mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. [...] Scheller, Gerichtsschreiber des K. Amtsgerichts zu Breslau.“¹³¹⁴ Das Bekanntmachungsdatum ist aber ermittelbar über „heute“ am „18. Oktober 1883“. Damit ist es für die

¹³¹² Zusätzlicher Hinweis ab Film 124-8043, Bild 748 (Reichsanzeiger 1894, Nr. 51).

¹³¹³ Reichsanzeiger 1893, Nr. 58.

¹³¹⁴ Reichsanzeiger 1883, Nr. 248.

Erfassung ausreichend wahrscheinlich, dass das Bekanntmachungsdatum ebenfalls der 18. Oktober 1883 war.

10.2. Bekanntmachung

Das Datum der Bekanntmachung befindet sich in der Regel in den letzten Zeilen, meistens zusammen mit dem Ort der Bekanntmachung.

10.3. Anmeldefrist

Die Anmeldefrist bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem die Gläubiger des Schuldners ihre Forderungen beim Gericht anzumelden hatten (zur Formulierung „Offener Arrest mit Anmeldefrist“, vgl. Ziff. 10.4)

10.4. Anzeigefrist

Die Anzeigefrist ist verbunden mit dem sogenannten offenen Arrest. Damit weist das Gericht alle Personen an, die dem Schuldner des Konkursverfahrens ihrerseits etwas schulden, nur noch an den Konkursverwalter zu leisten und außerdem Anzeige zu machen über Gegenstände des Schuldners, die sich in ihrem Besitz befinden (§§ 102 I, 103 I, 108 KO 1877; §§ 110 I, 111 I, 118 KO 1898).

Teilweise ist die Formulierung „**Offener Arrest mit Anmeldefrist**“ verbunden mit *einer* Datumsangabe zu finden. Dabei handelt es sich wohl jedenfalls um die Anmeldefrist, da deren Veröffentlichung nach der Konkursordnung vorgeschrieben war (§ 103 I KO 1877; § 111 I KO). Es ist aber davon auszugehen, dass beim Gebrauch dieser Formulierung *auch* die Anzeigefrist inhaltsgleich bestimmt wurde.

10.5. Gläubigerversammlung

Gemeint ist die erste Gläubigerversammlung, die vom Gericht anberaumt wird (§ 102 I KO 1877; § 110 I KO 1898). In der Eröffnungsbekanntmachung kann die erste Versammlung auch durch die Wahl des Konkursverwalters charakterisiert sein, z.B. „Termin zur Wahl eines Verwalters“. Grund: Nach § 72 KO 1877 / § 80 KO 1898 können die Gläubiger in der Versammlung, die auf die Ernennung eines Verwalters folgt, einen anderen Verwalter wählen. Da das Konkursgericht bei der Verfahrenseröffnung auf jeden Fall einen Konkursverwalter bestellt, ist die Versammlung zur Wahl des Verwalters immer die erste Versammlung. Das Gesetz schreibt außerdem vor, dass in der Eröffnungsbekanntmachung auch die eventuelle Bestellung eines Gläubigerausschusses in der ersten Gläubigerversammlung angekündigt werden soll (wichtig: unterscheide den Ausschuss von der Versammlung, vgl. § 102 I KO 1877; § 110 I KO 1898). Da die Veröffentlichung im Reichsanzeiger nur auszugsweise erfolgte, kann sich der Informationsgehalt von Fall zu Fall unterscheiden.

10.6. Aufhebungsdatum

Bei Beendigungen wird das Datum der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens gesondert erfasst, und zwar auch dann, wenn es mit dem Datum der Bekanntmachung übereinstimmt. Beispiel:

„Das Königl. Amtsgericht München I., Abtheilung A. für Civilsachen, hat mit Beschluß vom 27. Dezember 1883 das unterm 14. Juni 1883 über das Vermögen des Weißwaarenhändlers Michael Mühlberger hier eröffnete Konkursverfahren als durch Schlußvertheilung beendet aufgehoben. München, den 29. Dezember 1883. [...]“¹³¹⁵

Bekanntmachungsdatum ist der 29. Dezember 1883, Aufhebungsdatum dagegen der 27. Dezember 1883.

Ist kein gesondertes Aufhebungs- oder Einstellungsdatum vorhanden und kann es auch nicht aus dem Kontext erschlossen werden, bleibt das Feld leer. Es erfolgt keine automatische Übernahme des Bekanntmachungsdatums (Ziff. 10.1). Die Formulierung der Beendigung im Indikativ-Präsens ist *kein* ausreichendes Indiz für die Übereinstimmung von Aufhebungs- und Bekanntmachungsdatum. Beispiel:

„Das Konkursverfahren über das Vermögen der Esther Klein, gebor. Weill, Spezereihändlerin hier selbst, [...] wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Straßburg, den 26. November 1886. [...]“¹³¹⁶ Die Bekanntmachung enthält kein gesondertes Aufhebungsdatum und auch kein Verweiswort, was auf den Tag der Bekanntmachung hindeutet. Die bloße Verwendung des Indikativ-Präsens reicht als Indiz nicht aus. Das Feld für das Aufhebungsdatum bleibt daher leer.

10.7. Eröffnungsdatum bei Beendigung

Bei Beendigungen wird manchmal das **Eröffnungsdatum** des Verfahrens angegeben. Dies wird als Bekanntmachung vermerkt, wenn

- a) die Beendigung verwaist ist, oder
- b) das angegebene Eröffnungsdatum (ausnahmsweise) vom Datum in der verknüpften Eröffnung abweicht.

Beispiel:

„Nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bäckermeisters Paul Nagel zurückgenommen worden ist, wird der Beschluss vom 7. Juli cr. hiermit aufgehoben. Breslau, den 16. Juli 1881.“¹³¹⁷

¹³¹⁵ Reichsanzeiger 1884, Nr. 1.

¹³¹⁶ Reichsanzeiger 1886, Nr. 281.

¹³¹⁷ Reichsanzeiger 1881, Nr. 168. Bei der Beendigung handelt es sich um den seltenen Fall einer Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses. Die Abkürzung „cr“ steht für „currentis“ und bezeichnet das laufende Jahr.

Da es sich um eine verwaiste Beendigung handelt, wird die Eröffnung des Verfahrens am 07. Juli 1881 in einer Bemerkung erwähnt („Eröffnung am 07.07.1881“). Mit der Information ist eventuell die Verknüpfung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

11. Dateneingabe

11.1. Projektleitung, Nachbearbeiter, Pioniere, Erfasser

Der Aufbau der Datenbank erfolgt arbeitsteilig.

Vor der Erfassung von Konkursbekanntmachungen werden die digitalisierten Mikrofilme von speziell ausgewiesenen Mitarbeitern („Pioniere“) auf Vollständigkeit kontrolliert. Die Pioniere markieren die Bilder mit Konkursbekanntmachungen und erstellen einen Bericht über ihre Erkenntnisse. Der Bericht findet sich in schriftlicher Form in einem Ordner. Die Erfasser sehen den Bericht vor der Auswertung jedes Films durch, um sich über Probleme des Bildmaterials zu informieren (vgl. dazu die Beschreibung der Fehlertypen in Anlage 4). Bei allen Fehlertypen wird das verfilmte und digitalisierte Material regulär erfasst, soweit dies möglich ist. Die nachbeschafften Ausgaben werden gesondert und nach besonderer Einweisung durch die Projektleitung erfasst.

Die Projektleitung bearbeitet erstens alle auftretenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere behandelt sie die dokumentierten Problemfälle. Zweitens kontrolliert die Projektleitung in regelmäßigen Abständen stichprobenartig das erfasste Material, einerseits um das Handbuch zu verbessern (Vereinheitlichung der Erfassung durch einheitliche Ausübung von Ermessen), andererseits um Missverständnisse und andere Fehlerquellen aufzudecken. Drittens sorgt die Projektleitung für die Einhaltung des Handbuchs über den gesamten Datenbestand hinweg. Bei diesen Aufgaben wird die Projektleitung nach gesonderten Richtlinien durch Nachbearbeiter unterstützt.

11.2. Arbeitsumstände

Die fehlerfreie Erfassung und die Beachtung der Vielzahl von Regeln in diesem Handbuchs sind eine komplexe Tätigkeit, die gesunden Menschenverstand, Akribie und ein hohes Maß an Konzentration erfordert. Müdigkeit, Unkonzentriertheit und Ablenkungen erzeugen im weiteren Projektlauf nur sehr aufwendig, teilweise fast unmöglich zu behebende Probleme und Verzögerungen. Aus diesem Grund gelten für die Arbeitsumstände einige besondere Richtlinien, die zur Wahrung der Projektziele (Ziff. 1.) unbedingt einzuhalten sind:

Die Arbeitszeit am Stück ist auf maximal zwei Stunden beschränkt.

Pro Tag soll nur maximal zwei Stunden erfasst werden. Ist aus Gründen der Praktikabilität mehr Arbeit an einem Tag erforderlich, muss zwischen den Arbeitseinsätzen eine ausreichend

lange Pause eingehalten werden. Bei zwei Stunden Erfassung am Stück gelten vier Stunden Pause als ausreichend lang.

Die Termine sollen so gewählt sein, dass nach dem persönlichen Tagesrhythmus eine hohe Konzentration möglich ist. Um die Konzentration nicht zu stören soll insbesondere die Benutzung von Kurznachrichtendiensten und Diensten wie Facebook während der Erfassung unterbleiben.

Im Büro ist während der Erfassungsarbeit Ruhe zu wahren. Andere Mitarbeiter können auf diese Regelung hingewiesen werden. Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht. Andere störende Umstände können der Projektleitung zur Beseitigung gemeldet werden. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsumgebung sind sehr willkommen.

11.3. Reihenfolge der Erfassung

Die Erfassung erfolgt chronologisch, damit Konkursbeendigungen nicht vor Konkurseröffnungen erfasst werden. Das digitalisierte Bildmaterial liegt nicht vollständig chronologisch sortiert vor. Daher muss bei der Erfassung darauf geachtet werden, dass immer die jeweils nächste Reichsanzeiger-Ausgabe ausgewertet wird.

11.4. Seitenumbrüche

Wird eine Bekanntmachung am Ende einer Seite auf der nächsten Seite fortgeführt, wird sie auf dem Bild, auf der sie beginnt, erfasst.

11.5. Lesbarkeitsprobleme

Vollständig unlesbare Bilder und Bekanntmachungen werden **dokumentiert** (vgl. Ziff. 12.1).

Schwer lesbare Schrift in einzelnen Bekanntmachungen wird soweit möglich entziffert. Wenn Zweifel über die Bedeutung von Schrift verbleibt, wird die wahrscheinlichste Variante eingegeben und alle anderen in Betracht kommenden Varianten dokumentiert (vgl. Ziff. 12.1).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bestimmte Buchstaben häufig miteinander **verwechselt** werden. Besondere Sorgfalt (Hineinzoomen, Dokumentation von Zweifeln) ist hier geboten: s/f; d/ck; ß / tz; n/u; f/k; r/x; B/V; R/K; I/J; G/S.

Aus der Wikipedia sei folgende Hilfe zitiert:

„Im Laufe der Geschichte haben sich einige Grundregeln bei der Verwendung von gebrochenen Schriften durchgesetzt, die sich vorwiegend im deutschen Sprachraum finden. Hierzu gehören die Verwendung von Ligaturen (auch auf Schreibmaschinen und in der Computerschrift) und zwei unterschiedliche Formen des Buchstaben s.

In Fraktur ungeübte Leser haben meistens nur mit wenigen Buchstaben Schwierigkeiten. Das lange s (ſ) unterscheidet sich vom f immer durch den ausgesparten kurzen Querbalken auf der rechten Seite, manchmal fehlt auch zur deutlicheren Unterscheidung der linke Querbalken.

Das k unterscheidet sich vom t vor allem durch eine kleine Schlaufe rechts oben. Das x unterscheidet sich vom r nur durch eine offene Schleife am Zeichenfuß. Das y ähnelt dem h, weist aber keine Oberlänge

auf und ist im Gegensatz zum v oben offen. Bei den Großbuchstaben ähneln sich B und V, wobei V der schließende innere Querstrich fehlt, genauso wie N im Vergleich mit R. Der untere Bogen des G ist bei E nicht geschlossen. I und J haben als Großbuchstaben meist das gleiche Schriftbild. Das A ähnelt in vielen Frakturschriften dem U, ist jedoch weniger weit geöffnet.“¹³¹⁸

I und J haben zwar das gleiche Schriftbild, allerdings hat in manchen Frakturschriften nur das J sogenannte Unterlänge: Das untere Ende des Buchstaben reicht unter die anderen Buchstaben der gleichen Zeile. Leider ist das nicht der Fall bei der im Reichsanzeiger verwendeten Frakturschrift, hier haben beide Buchstaben Unterlänge! I und J sind daher *ohne den Kontext nicht zu unterscheiden*. Für die Erfassung ist daher unter Berücksichtigung aller Umstände die wahrscheinlichste Variante zu erfassen. Bei größeren Zweifeln wird eine Bemerkung verfasst.

Die im Wikipedia-Auszug genannten Ligaturen sind Gruppen von Buchstaben, die zusammen anders dargestellt werden als jeweils einzeln. Dazu zählt z.B. „ck“, das anders aussieht als „c“ und „k“, außerdem z.B. „tz“. Das „ß“ ist übrigens ebenfalls aus einer Ligatur für eine bestimmte Form des „ss“ entstanden (nämlich die Kombination des in Fraktur fast wie das „f“ aussehende lange „s“ und das normale „z“ bzw. in Antiqua-Schriften das lange „s“ und das normale „s“).

Wichtigste Leitlinie bei der Eingabe von Eröffnungen ist die Wiederauffindbarkeit der Eröffnung bei der Verknüpfung mit der Beendigung: Wird der Erfasser der Beendigung die Eröffnung wiederfinden können? Bei schwierigen Fällen ist die Dokumentation wichtig.

11.6. Transkriptionen

Teilweise kommt es vor, dass im Reichsanzeiger Zeichen auftauchen, die nicht einfach mit der Tastatur in die Datenbank eingegeben werden können.

Grundsätzlich ist eine *Bemerkung* zu verfassen, die das Zeichen charakterisiert und seine Position angibt. Außerdem gibt es für bestimmte Zeichen Sonderregelungen, die im weiteren Projektverlauf weiterentwickelt werden. Bislang ist geregelt:

Zeichen	Regelung
†	Das Zeichen wird durch ein „+“ ersetzt und <i>immer</i> eine Bemerkung verfasst, die darauf hinweist („+ steht für Kreuz --CK“).
-, -, -	Bindestriche unterschiedlicher Länge werden grundsätzlich als normaler Bindestrich („-“) eingegeben. Nur ausnahmsweise, wenn aus irgendwelchen Gründen die Länge eine besondere <i>Bedeutung</i> in sich trägt, werden zwei oder ggf. auch mehrere Bindestriche hintereinander eingegeben („--“, „---“). Eine Bemerkung ist bei Bindestrichen im <i>Regelfall</i> nicht erforderlich.
=	Teilweise wird anstatt eines Bindestrichs ein Zeichen verwendet, das wie ein Gleichheitszeichen aussieht. Grundsätzlich wird hier ein einfacher Bindestrich eingegeben („-“). Das gilt aber nur dann, wenn das Zeichen in der Funktion eines Bindestrichs verwendet wurde und nicht in der Bedeutung des Gleichheitszeichen. Eine Bemerkung ist nicht erforderlich.

¹³¹⁸ Wikipedia, „Fraktur (Schrift)“, Abruf am 26.08.2015.

„	Das Anführungszeichen „unten“ wird in der Datenbank genauso dargestellt wie das Anführungszeichen „oben“. Keine Bemerkung erforderlich.
Text ^{thochge-} stellt	Hochgestellter Text wird wie normaler Text erfasst. Nur wenn die Hochstellung bedeutungsrelevant ist, wird eine Bemerkung verfasst.
ꝛc.	Für die Abkürzung „etc.“ wird in der Frakturschrift des Reichsanzeigers eine besondere Glyphe (Schriftzeicheneinheit) benutzt. Das Zeichen wird bei der Eingabe einfach durch „etc.“ ersetzt. Keine Bemerkung erforderlich. ¹³¹⁹

11.7. Fehlende Bekanntmachungselemente

Teilweise fehlen einzelne Elemente in den Bekanntmachungen. Sofern sie sich auch nicht aus dem Kontext erschließen lassen (Beispiele: „heute“ als Verweis auf das Bekanntmachungsdatum oder „heute“ als Verweis auf das Eröffnungsdatum, jeweils gemäß Ziff. 10.1, oder Rückschluss von Adresse und Kontext auf den Ort nach Ziff. 7.4), wird das entsprechende Feld leer gelassen und, abgesehen von Erwähnens würdigen Sonderfällen, keine Bemerkung dazu verfasst (vgl. Ziff. 12.1).

11.8. Konkursdubletten (Bild- und Einzeldublette)¹³²⁰

Bei der Verfilmung des Reichsanzeigers kam es in zahlreichen Fällen nicht nur zu Auslassungen von einzelnen Seiten, sondern auch zu Doppelverfilmungen einzelner Seiten. Ist ein Bild mit Konkursbekanntmachungen doppelt vorhanden (**Konkursbilddublette**), dürfen die entsprechenden Konkursbekanntmachungen insgesamt nur einmal eingegeben werden.¹³²¹

Die Pioniere achten bei der Durchsicht der Filme explizit auf Konkursbilddubletten. Sie markieren nur eines von mehreren Bildern zur Erfassung. Allerdings kann es vorkommen, dass der Pionier eine Konkursdublette nicht erkennt, wenn die Bilder zu weit auseinanderliegen. In diesem Fall können und müssen doppelte Konkursbekanntmachungen vom Erfasser herausgefiltert.

Findet der Erfasser eine Konkursbilddublette, die vom Pionier nicht erkannt wurde, wird das „spätere“ Bild nicht ausgewertet. Es werden keine Bekanntmachungen von diesem Bild erfasst. Stattdessen wird das Bemerkungsfeld (vgl. Ziff. 12.1) für das Bild ausgefüllt mit der Angabe von Film- und Bildnummer des „früheren“ Bildes.

Außerdem wurden manchmal einzelne Bekanntmachungen im Reichsanzeiger, selten in derselben oder einer weit entfernten, häufig in einer der darauffolgenden Ausgaben doppelt veröffentlicht (**Konkurseinzeldublette**). Wenn es sich um exakt dieselbe Bekanntmachung handelt (Schuldner, Ort, Beruf; Verwalter, Ort, Beruf; alle Daten einschließlich Bekanntmachungsdatum), wird die zweite Veröffentlichung nicht regulär in die Datenbank aufgenommen, sondern als Bildbemerkung mit der KID oder der BID der bereits verzeichneten Bekanntmachung

¹³¹⁹ Zusätzlich ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹³²⁰ In früheren Versionen des Handbuchs wurden nur „Konkursdubletten“ behandelt, womit aber immer nur Konkursbilddubletten gemeint waren. Es handelt sich nunmehr um den Überbegriff für sowohl Konkursbilddubletten als auch Konkurseinzeldubletten.

¹³²¹ Dieser Abschnitt gilt entsprechend für Tripletten, Quadrupletten, usw.

dokumentiert. Achtung: Konkurseinzeldoubletten dürfen nicht mit (verdeckten) Berichtigungen verwechselt werden (vgl. Ziff. 11.9).

Zur Identifizierung von Doubletten stehen Hilfsmittel zur Verfügung:

Doubletten von Beendigungen fallen automatisch auf, da eine einmal mit einer Beendigung verknüpfte Eröffnung nicht nochmals mit einer weiteren Beendigung verknüpft werden kann.

Doubletten von Eröffnungen werden vom Erfassungsprogramm immer dann erkannt, wenn für den Namen des Schuldners, das genaue Eröffnungs- und Bekanntmachungsdatum bereits eine Konkursöffnung erfasst wurde. Die Datenbank warnt dann vor einer Doublette. Der Erfasser muss in diesem Fall die beiden Bilder miteinander vergleichen und genau prüfen, ob tatsächlich eine Doublette vorliegt. Wichtig: Die Doubletten-Warnung kann auf eine Doublette *hindeuten*, es kann sich aber auch um eine verdeckte Berichtigung (Ziff. 11.9) oder einen Zufall handeln.

11.9. Berichtigungen

Frühere Bekanntmachungen werden im Reichsanzeiger manchmal korrigiert. Das geschieht in zwei Formen: Entweder durch eine offene oder durch eine verdeckte Berichtigung. Beides wird erfasst.

Eine **offene Berichtigung** ist als solche aus ihrem Wortlaut erkennbar. Sie ist abzugrenzen von der Bekanntmachung neu eingetretener Tatsachen. Demgegenüber wird bei der offenen Berichtigung festgestellt, dass eine ursprünglich bekanntgemachte Information falsch war. Beispiel:

„Ueber das Vermögen des Juweliers Ernst Schulze zu Berlin, Jerusalemerstraße 40, ist heute das Konkursverfahren eröffnet. [...] Berlin, den 4. Januar 1884. [...]“¹³²²

Diese Bekanntmachung wurde acht Ausgaben später berichtigt:

„Der Juwelier Schulze, Jerusalemerstraße 40, über dessen Vermögen am 4. Januar d. J., Nachmittags 12 ½ Uhr, der Konkurs eröffnet worden ist, heißt mit Vornamen ‚Emil‘ und nicht ‚Ernst‘. Berlin, den 14. Januar 1884. [...]“¹³²³

Bei **verdeckten Berichtigungen** wird dagegen die korrigierte Bekanntmachung schlicht nochmal abgedruckt ohne einen Hinweis auf eine Berichtigung eines oder mehrerer Bekanntmachungselemente. Die verdeckte Form muss daher abgegrenzt werden von Konkurseinzeldoubletten, die in jeder Hinsicht identisch zum Original sind (Ziff. 11.8). Verdeckte Berichtigungen können anders als Konkurseinzeldoubletten momentan nur manuell identifiziert werden, d.h. in der Regel nur dann, wenn ein Erfasser (zufällig) feststellt, dass es sich nicht um eine neue Bekanntmachung, sondern um eine Berichtigung handelt. Ein automatisches Erkennungsverfahren wird noch entwickelt. Beispiel:

¹³²² Reichsanzeiger 1884, Nr. 5.

¹³²³ Reichsanzeiger 1884, Nr. 13.

„Das Konkursverfahren über das nachgelassene Vermögen der Ehefrau des Bernhard Lorenz Noltjen, Dorothea Catharina, geb. Lücke, Inhaberin der Firma D. C. Noltjen hierselbst, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußverteilung aufgehoben. Bremen, den 17. September 1880. Der Gerichtsschreiber: Stede.“¹³²⁴

Wenige Ausgaben später findet sich folgende Bekanntmachung:

„Das Konkursverfahren über das nachgelassene Vermögen der Ehefrau des Bernhard Lorenz Woltjen, Dorothea Catharina, geb. Lücke, Inhaberin der Firma D. C. Woltjen hierselbst, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußverteilung aufgehoben. Bremen, den 17. September 1880. Der Gerichtsschreiber: Stede.“¹³²⁵

Der einzige Unterschied ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Ohne Kenntnis der ersten Bekanntmachung, ist die verdeckte Berichtigung nicht erkennbar.

Vorsicht ist jedoch geboten bei einer mehrfachen Bekanntmachung einer Konkursbeendigung mit verschiedenen Beendigungsarten und Bekanntmachungs- oder Aufhebungsdaten, zu der die scheinbar passende Eröffnung bereits mit einer anderen Beendigung verknüpft ist. Es kann sich je nach zeitlichem Abstand und sonstigen Anhaltspunkten entweder tatsächlich um eine verdeckte Berichtigung der Beendigung, aber stattdessen auch um die Beendigung eines zwischendurch zusätzlich eröffneten Verfahrens desselben Schuldners oder um eine irreguläre Zweitbeendigung handeln. Bei den irregulären Zweitbeendigungen tritt häufig nach einer Einstellung mangels Masse mit variierendem zeitlichem Abstand noch eine Schlussverteilung auf, eventuell auch nur ein Schlusstermin. Die Hintergründe sind noch nicht völlig aufgeklärt. Möglicherweise handelt es sich um Schlusstermine nach Einstellung mangels Masse ohne Schlussverteilung. Es treten jedoch zahlreiche Variationen auf. Die betroffenen Bekanntmachungen sind unter Angabe der KIDs und BIDs im Bemerkungsfeld kenntlich zu machen (Ziff. 12.1.1).

Die **Erfassung** von erkannten Berichtigungen erfolgt durch Korrektur der ursprünglichen Bekanntmachung. Eine verdeckte Berichtigung wird daher nicht als eigene Bekanntmachung erfasst. Als Hilfsmittel zum Auffinden der Ursprungsbekanntmachung dienen die Listen auf der Startseite des Programms („Eröffnungen mit verknüpften Beendigungen“, „Offene Verfahren“, „Verwaiste Beendigungen“).

Bei der **ursprünglichen Bekanntmachung** ist eine **Bemerkung** erforderlich (Ziff. 12.1.1). Anzugeben ist: (1) Ursprüngliche, falsche Information, (2) Film- und Bildnummer der Berichtigung, (3) Art der Berichtigung, (4) Kürzel des Erfassers.

Bei **verdeckten Berichtigungen** ist zusätzlich eine **Bemerkung** im Bild der Berichtigung (Ziff. 12.1.2) mit folgenden Informationen nötig: (1) Angaben zur Identifikation der Bekanntmachung im Bild (i.d.R. Gericht und Schuldnername), (2) KID bzw. BID der ursprünglichen, falschen Bekanntmachung, (3) Kürzel des Erfassers.

¹³²⁴ Reichsanzeiger 1880, Nr. 223.

¹³²⁵ Reichsanzeiger 1880, Nr. 228.

11.10. Nicht markierte Konkursbekanntmachungen

Die Bilder mit Konkursbekanntmachungen werden von den Pionieren normalerweise alle identifiziert und zur Erfassung rot markiert. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Pionier ein Bild mit Konkursbekanntmachungen übersieht. Die Erfasser haben daher einen beschränkten Auftrag zur Nachkontrolle.

Die Erfasser prüfen bei **jeder Ausgabe** des Reichsanzeigers, die sie bearbeiten, ob sich in der Central-Register-Beilage der jeweiligen Ausgabe **noch weitere** Bilder mit Konkursbekanntmachungen befinden, die nicht zur Erfassung rot markiert wurden. Die Central-Register-Beilage enthält teilweise zwei Rubriken mit Konkursen (vgl. Ziff. 3). Dies wurde von Pionieren teilweise erkannt, aber womöglich nicht immer. Außerdem könnte es vorkommen, dass die Reihenfolge der Bilder in der Central-Register-Beilage nicht stimmt und sich deswegen Konkurse an unerwarteten Stellen innerhalb der Beilage befinden. Ein Indiz dafür ist die Nummerierung der Beilagen innerhalb der Central-Register-Beilage.

Wenn ein Pionier ein Bild mit Konkursbekanntmachungen **versehentlich** übersehen hat und der Erfasser dies feststellt, **markiert** der Erfasser das Bild selbstständig zur Erfassung und **dokumentiert** dies mit einer Bemerkung im bildspezifischen Bemerkungsfeld (vgl. Ziff. 12.1.2).

Es kann sich bei nicht markierten Bildern mit Konkursbekanntmachungen aber auch um eine bekannte Konkursdublette handeln. In diesem Fall hat der Pionier das Bild **absichtlich** nicht markiert. Der Erfasser prüft deshalb bei nicht markierten Konkursbekanntmachungen zunächst immer, ob es sich bei dem Bild um eine bekannte Konkursdublette handelt (vgl. Pionierbericht im Ordner).

Die Tabelle ist nach Jahr, Film und Ausgabe sortiert. Im Feld „Bem.“ (Bemerkung) sind Konkursdubletten („KKD“) mit der Bildnummer verzeichnet.

11.11. Überprüfung von Jahreszahl und Ausgabennummer

Die "Pioniere" können nicht unfehlbar bei jedem Bild auf die **Jahreszahl** achten, weswegen die Erfasser vor der Bearbeitung eines neuen Bilds die Jahreszahl auf dem Bild mit der Jahreszahl in der Datenbank abgleichen. Sie befindet sich üblicherweise in der Kopfzeile. Ein Bild mit falscher Jahreszahl wird im Bildbemerkungsfeld **dokumentiert** (vgl. 12.1.2). Manchmal befindet sich auf dem Bild keine Jahreszahl. In diesem Fall spricht eine Vermutung für das in der Datenbank verzeichnete Jahr und es erfolgt zur Zeitersparnis keine weitere Prüfung des Jahres. Fällt bei der Bearbeitung des Bilds jedoch auf, dass die Informationen auf einem Bild sich allesamt auf ein anderes Jahr beziehen, wird dies dokumentiert.

Dasselbe gilt entsprechend für die **Ausgabennummer**.

Zur Erinnerung an diese zusätzliche Aufgabe bei der Erfassung fordert das Erfassungsprogramm beim Öffnen eines Bilds zur Prüfung auf.

Beispiel:

Filmnummer 001-9408

Jahrgang des Films 1897 (geprüft?)
Ausgaben-Nr. 1 (geprüft?)
Bild 15

11.12. Neue Verknüpfung

Manchmal wird eine Eröffnung mit einer falschen Beendigung verknüpft. Erscheint dann später die richtige Beendigung, ist eine Verknüpfung zunächst nicht möglich. Zunächst muss daher die falsch verknüpfte Beendigung geöffnet und die alte Verknüpfung gelöscht werden (nur die Verknüpfung, nicht die Beendigung selbst!). Erst dann kann die richtige Beendigung verknüpft werden. Bei nicht trivialen Fällen sind Bemerkungen zur Erläuterung erforderlich: Weshalb ist die zunächst verknüpfte Beendigung nicht die richtige? Weshalb passt die neue Beendigung besser? Handelt es sich bei der zunächst verknüpften Beendigung womöglich gar nicht um eine Beendigung, sondern um einen anderen, eventuell unklaren Verfahrensschritt? Die Informationen sollen bei der späteren, endgültigen Klärung helfen.

11.13. Programmfehler und Verbesserungen

Das Erfassungsprogramm ist eine Eigenentwicklung der Projektleitung und kann daher noch unentdeckte Programmfehler aufweisen. Auftretende Fehler sollen sofort bei der Projektleitung gemeldet werden. Außerdem sind Vorschläge, die die Bedienung erleichtern jederzeit willkommen. Anlage 2 zu diesem Handbuch listet beachtenswertes Programmverhalten und bekannte Probleme auf, für die es (noch) keine Lösung gibt.

12. Verfahren bei Lücken, Unklarheiten und anderen Problemen

Im normalen Ablauf sind die Erfasser die letzten, die sich die digitalisierten Bilder ansehen. Deshalb ist es von größter Wichtigkeit für die Qualität des Forschungsprojekts, dass alle Unregelmäßigkeiten dokumentiert werden, die bei der Erfassung auftreten und die noch nicht festgehalten worden sind.

12.1. Bemerkungsfelder

Alle Lücken, Unklarheiten und andere Probleme werden soweit möglich in der Datenbank festgehalten. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten.

12.1.1. Bemerkungen zu einer **Konkursbekanntmachung**

Bezieht sich ein Problem speziell auf eine Konkursbekanntmachung, also eine Eröffnung oder eine Beendigung, dann wird sie im Bemerkungsfeld der jeweiligen Bekanntmachung festgehalten.

Beispiele für bemerkungswürdig:

- schlechte Lesbarkeit eines Namens oder Orts
- Zweifel bei der Zuordnung einer Beendigung zu einer Eröffnung
- Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins einer Information, z.B. eines Datums oder eines Berufs

Beispiele für nicht bemerkungswürdig:

- eindeutig fehlende Information in der Bekanntmachung, z.B. fehlendes Datum, fehlender Beruf: entsprechendes Datenbankfeld wird schlicht leer gelassen ohne weitere Bemerkung, nicht hingegen bei irgendwelchen Zweifeln
- Abweichung der Beendigungsmitteilung von der Eröffnungsmitteilung (Schreibweise des Namens, Orts, Berufs), wenn es keinen vernünftigen Grund zum Zweifel an der Zugehörigkeit zu der Eröffnung gibt. Hier wird keine Bemerkung verfasst, sondern es werden bei der Beendigung die abweichenden Daten in die speziellen Felder für Abweichungen eintragen. Beispiel: Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns „Herbert Conrad Müller“ aus Berlin am 02.01.1900, Beendigung durch Zwangsvergleich am 08.06.1900 in Berlin bei einem „H. C. Müller“ oder „Herbert Müller“. Anderes gilt bei Zweifeln an der Zugehörigkeit, dann unbedingt Bemerkung eintragen! Beispiel: Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schusters „Maximilian Scholl“ aus München am 01.01.1900, Beendigung durch Zwangsvergleich in München am 15.04.1910 bei einem „M. Scholl“ (München ist eine große Stadt, zehn Jahre später und nur abgekürzter Vorname).

12.1.2. Bemerkungen zu einem **Bild**

Bezieht sich ein Problem auf ein Bild als solches, dann wird es im Bemerkungsfeld für das Bild selbst festgehalten. Betrifft das Problem gleichzeitig auch eine spezielle Bekanntmachung, dann ist sie auch dort einzutragen.

Eine Bemerkung zu einem Bild ist nur erforderlich, wenn das Problem nicht bereits im Pionierbericht aufgeführt ist.

Beispiele:

- Bild wurde als Dublette eines bereits erfassten Bilds identifiziert
- Jahrgang oder Ausgabe des Bilds sind unklar
- Bild davor oder Bild danach fehlt
- verdeckte, zerrissene oder abgeschnittene Zeitungsseiten
- vollständige Unleserlichkeit wegen unscharfer oder kontrastarmer Verfilmung oder Scan, sodass keine Bekanntmachungen erfasst werden können, obwohl möglicherweise welche vorhanden sind
- teilweise Unleserlichkeit, die mehr als nur eine einzelne Bekanntmachung betrifft

Nicht aber:

- eine Dublette eines bereits erfassten Bilds wurde identifiziert, aber sie ist bereits im Pionierbericht aufgelistet
- Bild davor oder Bild danach fehlt, aber das Problem ist bereits exakt so im Pionierbericht beschrieben; anders wenn der Pionierbericht nicht ganz vollständig oder unklar erscheint, dann unbedingt Bemerkung verfassen (sonst bleibt das Problem auf ewig unentdeckt!)

12.2. Namenskürzel

Alle Bemerkungen werden mit dem Namenskürzel des Erfassers in folgender Form versehen: „ --VN“ (V für Vorname, N für Nachname, Leerzeichen vor den beiden Bindestrichen, aber nicht vor dem Kürzel).

12.3. Andere Rückmeldungen

Treten während der Erfassung Probleme auf, die sich nicht sinnvoll in einem Bemerkungsfeld der Datenbank dokumentieren lassen, wird ein Problembericht in der Exceldatei auf dem Netzlaufwerk unter „Konkursprojekt\Konkursauswertung\Problembericht.xlsx“ ausgefüllt.

12.4. Abschlussmarkierung

Jedes Bild, das Konkursbekanntmachungen erhält, wird vorab von den Pionieren zur Erfassung rot markiert. Wenn ein Bild von einem Erfasser vollständig bearbeitet wurde, wird es mit der Funktion „Erfassung abgeschlossen“ grün markiert.

Vollständig bearbeitet bedeutet dabei, dass alle relevanten Bekanntmachungen erfasst wurden und keine Lücken, Unklarheiten und andere Probleme festgestellt wurden, die vom Erfasser nicht *eigenständig* bearbeitet werden können:

- **Vollständig bearbeitet** ist ein Bild insbesondere **auch dann**, wenn es verwaiste Beendigungen, zulässig leere Felder oder andere schon im Prinzip unlösbare Probleme enthält.
- **Nicht vollständig** bearbeitet ist ein Bild insbesondere, wenn Lesbarkeitsprobleme auftreten, die über tolerierbare Unsicherheiten bei einzelnen Buchstaben hinausgehen. In diesem Fall sollte die Bildbemerkung darauf hinweisen, dass die Seite nachbeschafft werden muss.
- **Grundregel:** Auf keinen Fall darf ein Bild grün markiert werden, wenn noch irgendwelche Fragen offen sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie auf unbestimmte Zeit unbemerkt bleiben.

Ein Bild, das ein Erfasser begonnen hat zu bearbeiten, das aber nicht grün markiert werden kann, muss in den Bemerkungsfeldern Informationen darüber enthalten, warum nicht grün markiert wurde.

Lücken, Unklarheiten und andere Probleme, die offen geblieben sind, werden von der Projektleitung anhand der Informationen bearbeitet, die die Erfasser hinterlegt haben. Nach Abschluss markiert die Projektleitung das Bild grün.

Anlage 1: Begriffe zum Konkurs

Accord: syn. Zwangsvergleich

Akkord: syn. Zwangsvergleich

Concordat: syn. Zwangsvergleich

Concurs: syn. Konkurs

Failliment: syn. Konkurs

Faillit: syn. Konkurschuldner

Gant: syn. Konkurs

Gemeinschuld: syn. Konkurs

Gemeinschuldner: Konkurschuldner

Konkordat: syn. Zwangsvergleich

Konkurs

Kridar: syn. Gemeinschuldner

Nachlassvergleich: syn. Zwangsvergleich

Zwangsausgleich: syn. Zwangsvergleich

Zwangsvergleich: syn. Zwangsvergleich

Anlage 2: Informationen zum Erfassungsprogramm

- Bei der Eingabe des Tages eines Datums mit der Tastatur führt die Eingabe der Zahl „22“ zur Anzeige der Zahl „21“. Dies birgt die Gefahr von Falscheingaben, wenn die Eingabe nicht nochmal überprüft wird. Eine „22“ kann man mit der Tastatur durch die Eingabe von „222“ erhalten.

Hintergrund: Mozilla Firefox gleicht die Tastatureingabe intern mit allen Zahlen aus der Tagesliste ab, die mit einer „2“ beginnen: 20, 21, 22. 1 x „2“ führt zu „20“, 2 x „2“ führt zu „21“ und 3 x „2“ führt zu „22“. Das Verhalten von Firefox ist durch uns nicht steuerbar.

- Die Eingabe des Jahres eines Datums mit der Tastatur gelingt nur, wenn die gesamte Jahreszahl schnell genug eingegeben wird. Es handelt sich ebenfalls um eine Eigenart von Firefox. Beispiel: Die Jahreszahl 1883 kann mit der Tastatur nur erfolgreich eingegeben werden, wenn die Tasten 1, 8, 8, 3 schnell genug hintereinander gedrückt werden.

Hintergrund: Gibt man die Zahl zu langsam ein, interpretiert Firefox die „zu langsam“ eingegebene Ziffer nicht als zweite, dritte oder vierte Ziffer einer mehrstelligen Zahl, sondern als erste Ziffer einer neuen Zahl.

Anlage 3: Tipps zur Erfassung

1. Tabulator-Taste verwenden

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, da er unter keinem Gesichtspunkt für die Interpretation der Datenbank relevant ist.)

2. Ladezeit verkürzen

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

3. Schneller im Bild bewegen und weitere Tastatur- und Mausbefehle

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

4. Klick sparen beim Öffnen eines Bilds

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

5. Eröffnungen schneller finden

Bei der Suche haben sich die Freitext-Felder bewährt. Oft verhindern allerdings Schreibfehler bei der Eröffnung, dass man sie findet. Am besten nimmt man sich einen leicht zu lesenden Teil der Beendigung und sucht nur danach. Beispiel: Statt „Volker“ nur „olker“ suchen, statt „Johannes“ nur „ohannes“ oder statt „Bertus“ nur „Bertu“ (Katharina Kremer).

6. Platzhalter „%“ bei der Suche verwenden

Bei der Suche nach Eröffnungen kann man als Platzhalter das Zeichen „%“ benutzen. Beispielsweise findet man mit der „Be%er“ im Suchfeld Schuldner sowohl „**Becker**“ als auch „**Beder**“ oder „**Bergheimer**“. Allerdings findet man damit auch „Moritz Jeselsohn, **Inhaber der** Firma Jeselsohn & Zallweis“. Am Anfang und Ende des Suchworts ist nie ein Platzhalter sinnvoll, weil das Programm dort automatisch einen Platzhalter verwendet. Es ist beispielsweise nicht sinnvoll nach „%ohannes“ zu suchen, weil das Programm auch bei Suche nach „ohannes“ am Anfang und am Ende einen Platzhalter verwendet. Man kann den Platzhalter auch mehrfach im selben Suchfeld verwenden oder in mehreren Suchfeldern gleichzeitig. Man kann zum Beispiel nach „E%bert %ost“ (Name) und „Frankfurt %M“ (Ort) suchen, wenn man „Eckbert Jost“ aus „Frankfurt a.M.“ finden will (Christoph Kling).

7. Schnell nächste Bekanntmachung finden

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

8. Bewegung mit der Maus im vergrößerten Bild

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

9. Augen schonen

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

10. Bildschirmausrichtung anpassen

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

11. Jahr und Ausgabe effizient prüfen

Häufig enthalten die Reichsanzeiger-Seiten mit Konkursen in ihrer Kopfzeile nicht das Jahr und die Ausgabe. Um Jahr und Ausgabe wie bei Ziff. 11.11 gefordert dennoch effizient zu überprüfen, sollte man vor dem Start der Erfassung eines Bilds schon in der Filmübersicht Jahr und Ausgabe anhand der vorherigen und folgenden Reichsanzeiger-Seiten prüfen. Dabei auf Anomalien achten und ggf. den Pionierbericht heranziehen (Christoph Kling).

12. Beendigung schneller mit Tastatur eingeben

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

13. Schnell zwischen Eingabefenster und Bild in IrfanView wechseln

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

14. Standardvergrößerung in IrfanView einstellen

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

15. Parallel mehrere Bilder in IrfanView öffnen

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

16. Schnell herauszoomen auf Standardvergrößerung

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

17. Schnell heranzoomen

(Dieser Abschnitt wurde für den Abdruck im Anhang der Dissertation entfernt, siehe Tipp Nr. 1.)

18. Unleserliche Berufe, Orte und Namen ermitteln

Bei unleserlichen Wörtern, deren Bedeutung unklar oder fragwürdig scheint, ist es häufig hilfreich nach den verschiedenen Varianten im Internet zu suchen. Dadurch lassen sich Zweifel gelegentlich beseitigen (Katharina Kremer).

19. Mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts¹³²⁶

Bekanntmachungen werden vor allem dann übersehen, wenn von einem Gericht mehrere Bekanntmachungen hintereinander erschienen sind. In diesen gefährlich verwirrenden Fällen ist es ratsam, nach Eingabe aller Bekanntmachungen nochmal die Vollständigkeit zu prüfen.

20. Häufiger übersehene Bekanntmachungen¹³²⁷

Bei den Gerichten besonders gerne übersehen werden offenbar Bekanntmachungen aus Benfeld, Essen und Nürnberg. Außerdem sind insgesamt Gerichte mit dem Anfangsbuchstaben „B“ besonders häufig betroffen. Bitte darauf besonders achten.

21. Flüchtigkeitsfehler vermeiden¹³²⁸

Die Geschwindigkeit ist zwar sehr wichtig, um das Projekt erfolgreich abschließen zu können, aber am wichtigsten bleibt die Qualität. Aus den Stichproben scheint es, als ob teilweise „blind“ abgespeichert wird. Ein Ratschlag zur Vermeidung der Flüchtigkeitsfehler ist, vor dem Abspeichern die Eingabe zumindest nochmal zu Überfliegen. Einfache Buchstabendreher oder ähnliches sollten auf diesem Weg leicht auffallen. Außerdem sollte zur Vermeidung von Lesefehlern nicht auf das nahe Heranzoomen verzichtet werden.

¹³²⁶ Zusätzlich ab Film 124-8043, Bild 748 (Reichsanzeiger 1894, Nr. 51).

¹³²⁷ Zusätzlich ab Film 124-8043, Bild 748 (Reichsanzeiger 1894, Nr. 51).

¹³²⁸ Zusätzlich ab Film 124-8043, Bild 748 (Reichsanzeiger 1894, Nr. 51).

Anlage 4: Fehlertypen bei Verfilmung

Die Problembereiche aus der Pionierarbeit liegen gedruckt im Ordner und elektronisch auf dem Netzlaufwerk vor (vgl. Ziff. 11.1). In den Problembereichen wird auf die folgenden Fehlertypen¹³²⁹ verwiesen:

Formelles Fehlen einer Ausgabe (kein Problem)

Manche Ausgaben des Reichsanzeigers erschienen zu bestimmten Anlässen nur mit einem speziellen Inhalt, meist sonntags, z.B. Berichte vom Krönungs- und Ordensfest. Diese Ausgaben haben eine reguläre Ausgabennummer, aber sie beinhalten keine Centralregisterbeilage und deshalb auch keine Konkurse.

Beispiel: Reichsanzeiger 1904, Nr. 14 auf Film 54-9460, Bild 234

Isoliert fehlende Centralregisterbeilage (sehr hohe Problemwahrscheinlichkeit)

Fehlt in einer Ausgabe die Centralregisterbeilage, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie zwar existiert, aber nicht verfilmt wurde. Die fehlenden Seiten wurden daher aus der Papierausgabe nachbeschafft.

Beispiel: Reichsanzeiger 1888, Nr. 325 auf Film 89-8008, Bild 275

Mutmaßlich irrelevante Lücke (vernachlässigbare Problemwahrscheinlichkeit)

Bei der mutmaßlich irrelevanten Lücke fehlt in einer Ausgabe ein für die Konkurse irrelevanter Teil, z.B. die 1. Beilage im Hauptteil des Reichsanzeigers. Da die Seiten des Reichsanzeigers nicht ausgabenübergreifend durchnummeriert sind, ist auch das Fehlen relevanter Teile nicht notwendig erkennbar. Die Centralregisterbeilage kann beispielsweise aus mehreren Einzelbeilagen (Druckbögen) bestehen. Wenn die letzte noch verfilmte Einzelbeilage nicht erkennen lässt, dass noch eine weitere folgt, ist das Fehlen dieser weiteren Beilage nicht ermittelbar. Selbst wenn der noch verfilmte Teil bereits die Konkursbekanntmachungen enthielt, ist immer damit zu rechnen, dass es in derselben Ausgabe noch eine zweite Rubrik mit Konkursbekanntmachungen gab. Das Fehlen irrelevanter Teile, wie oben genannt etwa das Fehlen der 1. Beilage des Hauptteils, ist jedoch ein Indiz für weitere, möglicherweise relevante Probleme in einer Ausgabe. Bei der mutmaßlich irrelevanten Lücke ist dieses Indiz jedoch so schwach, dass von einer Nachbeschaffung der Ausgabe aus dem gedruckten Reichsanzeiger abgesehen wurde. Für die Erfassung bedeutet dies, dass bei diesem Fehlertyp regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass die Ausgabe vollständig ist.

Beispiel: Reichsanzeiger 1904, Nr. 123 auf Film 55-9463, Bild 450

Indiziell-systematische Lücke (mittlere Problemwahrscheinlichkeit)

Eine Ausgabe mit einer indiziell-systematischen Lücke lässt aufgrund des Aufbaus des Reichsanzeigers mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten, dass ein Teil der Centralregisterbeilage

¹³²⁹ Die Bezeichnungen für die einzelnen Fehlertypen gehen auf die Arbeit von Enrico Farinato zurück.

fehlt. Anders als bei der isoliert fehlenden Centralregisterbeilage ist dies aber nicht offensichtlich, denn bei der indiziell-systematischen Lücke ist der Beginn der Centralregisterbeilage vorhanden. Es fehlt aber mit Sicherheit ein anderer Teil der Ausgabe an einer Stelle, die das Fehlen von Teilen der Centralregisterbeilage wahrscheinlicher macht als bei der mutmaßlich irrelevanten Lücke. Beispiel ist das Fehlen der ersten Seite der Börsenbeilage. Hier ist zu mutmaßen, dass nicht nur der vordere Teil der Börsenbeilage, sondern auch das Ende der Centralregisterbeilage fehlt. Die entsprechenden Ausgaben wurden nachbeschafft und werden gesondert erfasst.

Beispiel: Reichsanzeiger 1908, Nr. 45 auf Film 82-9490, Bild 86

Vermeintlich unschädliche indiziell-systematische Lücke (mittlere Problemwahrscheinlichkeit)

Im Unterschied zur einfachen indiziell-systematischen Lücke beinhalten die vorhandenen Teile der Centralregisterbeilage hier eine scheinbar vollständige Rubrik mit Konkursbekanntmachungen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Centralregisterbeilage eine zweite Rubrik mit Konkursbekanntmachungen enthält, die in den möglicherweise fehlenden Teilen der Centralregisterbeilage liegt. Die Lücke ist daher nur vermeintlich unschädlich.

Beispiel: Reichsanzeiger 1908, Nr. 56 auf Film 82-9490, Bild 314

Potenzielle Lücke (niedrige Problemwahrscheinlichkeit, ggf. Bruchprüfung)

Bei der potenziellen Lücke kann aufgrund des verfilmten Materials nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob Seiten in der Ausgabe fehlen und ob, sollten Seiten überhaupt fehlen, diese womöglich Konkursbekanntmachungen enthalten. Es gibt jedoch spezifische Hinweise darauf, dass dies der Fall sein könnte. Ein typischer Fall ist das vollständige Fehlen der Börsenbeilage, da dann die Abschlussfunktion der Börsenbeilage entfällt und womöglich der hintere Teil der Centralregisterbeilage unerkannt fehlt. Alle Ausgaben mit fehlender Börsenbeilage wurden daher nachbeschafft. Ein weiterer Fall ist eine nur zweiseitige Centralregisterbeilage. Ausgaben mit einer solchen Centralregisterbeilage wurden aber nur dann nachbeschafft, wenn die sogenannte **Bruchprüfung** negativ ausfiel, d.h. wenn am Ende der zweiseitigen Beilage der Text erkennbar abbricht.

Beispiel: Reichsanzeiger 1908, Nr. 130 auf Film 84-9492, Bild 45

Anomaliekonzentration (hohe Problemwahrscheinlichkeit)

Bei der Anomaliekonzentration befinden sich scheinbar willkürlich Teile von Ausgaben in anderen Ausgaben, es fehlen erkennbar größere Teil der Ausgabe oder die Reihenfolge der Seiten ist durcheinander. Hier spricht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Fehlen von relevanten Teilen der Centralregisterbeilage. Auch Dubletten treten hier häufig auf. Die genaue Analyse ist häufig aufwendig, daher wurden die entsprechenden Ausgaben komplett nachbeschafft. Sie werden gesondert erfasst.

Einen Sonderfall stellt die Anomaliekonzentration in der Form der Teildublette dar. Hier ist eine oder mehrere der beteiligten Ausgaben an anderer Stelle (außerhalb der Anomaliekonzentration) nochmals teilweise oder vollständig verfilmt worden. Es handelt sich dann um eine Teildublette; Dublette, da eine Ausgabe mehrfach verfilmt wurde und Teil, da innerhalb der Anomaliekonzentration nicht die gesamte Ausgabe vorhanden ist, sondern nur Teile.

Beispiele:

Reichsanzeiger 1904, Nr. 82/88 auf Film 54-9462, Bild 77/387 (ohne Teildublette)

Reichsanzeiger 1888, Nr. 193 auf Film 87-8006, Bild 582/608 (mit Teildublette)

Anlage 5: Gerichte mit (fast) identischen Ortsnamen¹³³⁰

Im Folgenden werden diejenigen Gerichtsorte näher betrachtet, bei denen sich aufgrund weiterer Orte mit fast identischem Namen Abgrenzungsfragen stellen.

Die Darstellung erfolgt zur Veranschaulichung - geographisch bedingter - systematischer Zusammenhänge nicht alphabetisch, sondern entsprechend dem jeweiligen Rechtsgebiet¹³³¹. Das Rechtsgebiet und die geographische Lage sind deshalb so wichtig, weil sie sich zumeist in den Gerichtsbezeichnungen niederschlagen und die zunächst nicht einzuordnenden Gerichte - etwa weil ein Ortszusatz wie „i. P.“ oder „i. E.“ fehlt - unterscheidbar machen. So ist ein Großherzoglich Badisches Amtsgericht etwas Anderes als ein Königlich Preußisches, Königlich Bairisches, Königlich Sächsisches oder ein Kaiserliches Amtsgericht (zu den letztgenannten, vgl. 3.). Die hier genannte Liste von Orten mit Abgrenzungsfragen ist nicht abschließend. Auch die jeweils aufgeführten Zwillingsorte sind nicht abschließend, da dies aufgrund von Umbenennungen, Eingemeindungen, Errichtung und Auflösung von Amtsgerichten nur schwer vollständig zu ermitteln ist.

Hilfreich kann es auch sein, über Google Maps die genaue Straßenbezeichnung zu suchen. Mit Rücksicht auf sich ändernde Straßen- und Ortsbezeichnungen kann dies aber nur ein Indiz sein.

Bestehen auch nach entsprechender Auslegung weiterhin Zweifel an der Zuordnung des Gerichtes, ist dies im Bemerkungsfeld zum Konkurs festzuhalten. In keinem Fall darf die jeweilige Gerichtsbekanntmachung übersprungen werden.

1. Preußisches Allgemeines Landrecht (mit wenig provinziellem Recht)

1.1 Königsberg i. P.

Neben *Königsberg in Preußen* - genauer in Ostpreußen - sind Königsberg i. Th. und Königsberg N.-M. bekannt. Bei Königsberg i. Th. handelt es sich um Königsberg in Thüringen, das nach Erbfolgestreitigkeiten Franken zugeschlagen und schließlich von Königsberg in Franken zu dem heutigen Königsberg in Bayern wurde. Königsberg N.-M. befindet sich in der Neumark, das im heutigen Polen als Chojna in Nähe der Oder gelegen ist.

Geht nicht deutlich hervor, dass es in der vorliegenden Mitteilung um Königsberg i. P. geht, ist ein Indiz hierfür die Bezeichnung „Königliches Amtsgericht Königsberg, VII“. Es könnte sich bei der römischen Ziffer um die Abteilung handeln, die für Konkursachen zuständig war. Bis 1894 ist dieses bloße *Indiz* schon gesichtet worden; danach kann es aber auch noch auftreten (außerdem VI, VIIa, VIII).

¹³³⁰ Autorin dieses Anhangs ist Katharina Kremer.

¹³³¹ Diese können der *Deutschen Rechts- und Gerichtskarte 1896 mit Orientierungsheft* entnommen werden.

1.2 Neustadt-Magdeburg

Dieses Amtsgericht ist in der bisherigen Auswertungspraxis als „AG Neustadt-Magdeburg“ und als AG „Neustadt b. M.“ aufgetaucht.

Liegt der zweite Fall vor, muss von zahlreichen anderen Städten abgrenzt werden:

Neustadt a. D. (heutiges Titisee-Neustadt, es handelt sich hier nicht um das niederbayrische Neustadt an der Donau); Neustadt a. d. A. (an der Aisch), Mittelfranken; Neustadt a. d. O. (an der Orla), Thüringen; Neustadt a. H. (Neustadt an der Haardt, heutiges Neustadt an der Weinstraße); Neustadt a. R. (am Rübenberge), in der Region Hannover; Neustadt a. S. (an der Saale, heutiges Bad Neustadt an der Saale), Unterfranken; Neustadt a. W.-N. (an der Waldnaab), Oberpfalz; Neustadt b. St. (wahrscheinlich bei Stolpen, heutiges Neustadt in Sachsen); Neustadt b. Z. (heutiges Neustadt in Hessen); Neustadt i. H. (in Holstein); Neustadt i. M. (in Mecklenburg, heutiges Neustadt-Glewe), Neustadt K.-G. (heutiges Neustadt bei Coburg); Neustadt O. S. (St.) (Oberschlesien, heutiges Prudnik in Polen); Neustadt W.-Pr. (in Westpreußen, heutiges Wejherowo in Polen).

2. Gemeines Recht

Frankfurt am Main und Frankfurt an der Oder sind zu unterscheiden.

3. Code Civil/Code de Commerce

Ein besonderes Augenmerk verdient das Anwendungsgebiet des Code Civils in Elsass-Lothringen. In diesem Raum ergeben sich die meisten Befunde, bei denen es einer Abgrenzungsentscheidung bedarf.

Diese wird dadurch erleichtert, dass die Amtsgerichte in Elsass-Lothringen die auffällige Bezeichnung „Kaiserliches Amtsgericht“ tragen – was sich über den gesamten Erfassungszeitraum auch nicht ändert.¹³³²

3.1 Hagenau

Das Amtsgericht *Hagenau* bei Straßburg ist von Hagenow im heutigen Mecklenburg-Vorpommern zu unterscheiden.

3.2 Lauterburg

Lauterburg im Elsass könnte leicht mit den sehr ähnlich klingenden Lautenburg und Lauterbach verwechselt werden.

¹³³² Lediglich die Übersichtlichkeit der Konkursbekanntmachungen wird mit der Zeit deutlich zunehmen. In späteren Bekanntmachungen sind die Orte mit der Lage im Reich gekennzeichnet; z.B. Cöln, Rheinprovinzen; Neustadt in Sachsen.

3.3 **Straßburg**

Straßburg i. E. (im Elsass) kann zum einen durch den Zusatz „Kaiserliches Amtsgericht“ von *Strasburg W.-Pr. (St)* (in Westpreußen oder Strasburg an der Drewenz, heute Brodnica) und *Strasburg i. U.* (in der Uckermark) abgegrenzt werden. Entsprechend des Orientierungsheftes zur „Deutschen Rechts- und Gerichtskarte“ ist Straßburg i. E. auch durch die Schreibweise mit „ß“ im Gegensatz zu *Strasburg i. U./W.-Pr.* zu erkennen.

3.4 **Sulz u. W.**

Der Ort Sulz ist in drei Fällen Sitz eines Amtsgerichts im deutschen Reich. Zu erfassen ist das im LG-Bezirk Straßburg gelegene *Sulz u. W.* (Sulz unterm Wald, Bezirk Unter-Elsass). In diesem Fall wird die Abgrenzung erschwert, weil das zweite Gericht „Sulz K. G.“ (Kreis Gebweiler) ebenfalls im Elsass (LG-Bezirk Colmar, Bezirk Ober-Elsass) liegt. Leichter erkennbar ist hingegen *Sulz a. W.* (heutiges Sulz am Neckar, Neckar), Württembergisches Landrecht.

3.5 **Weißenburg i. E.**

Weißenburg i. E. (im Elsass, heutiges Wissembourg) ist von *Weißenburg i. B.* (in Bayern) zu unterscheiden.

3.6 **Wörth i. E.**

Wörth i. E. (im Elsass) muss von *Wörth i. B.* (in Bayern) abgegrenzt werden. Das zu erfassende elsässische Wörth taucht auch als *Woerth/Wörth a. S.* (an der Sauer) auf.

Anlage 6: Abweichungen zwischen Eröffnung und Beendigung

Abweichungen müssen teilweise in der Datenbank vermerkt werden, teilweise nicht. Die Informationen dienen ggf. der Verknüpfung mit anderen Datenbanken und zur Klärung von Zweifelsfällen. Außerdem wird durch die Überprüfung der Eröffnungen die Datenqualität verbessert. Die Erfassung der Abweichung erfolgt immer durch vollständige Eingabe des abweichenden Datenfelds, nicht nur des abweichenden Teils.¹³³³ Der weiter unten abgebildete Entscheidungsbaum dient der Entscheidungsfindung bei Abweichungen zwischen Eröffnung und Beendigung (Ziff. 6.9 für Personendaten, Ziff. 7.2 für Orte, 8.2 für Berufe und Ziff. 9.2 für Gerichte). Bei der Anwendung sind einige wichtige Punkte zu beachten:

Prüfung der Zeichenidentität (*):

Bei der Verknüpfung der Beendigung wird für jedes Datenfeld (Schuldnername, Schuldnerort, Schuldnerberuf, Gericht) getrennt geprüft, ob die Eingabe bei der Eröffnung zeichengenau identisch ist zur Angabe in der Beendigung. Besteht irgendeine Abweichung, sei sie auch noch so klein, ist die Identität zu verneinen und im Schema zunächst weiter zu verfahren (z.B. andere Wortreihenfolge, fehlende Punkte, Kommata, Anführungszeichen, Leerzeichen, Abkürzungen jedweder Art, usw.). Dies gilt auch für Abweichungen aufgrund der Beschlüsse der Orthographischen Konferenz von 1901.¹³³⁴

Irrelevante Abweichung (**)

Einige Zeichenabweichungen sind für unsere Zwecke nicht relevant und können deswegen ignoriert werden. In diesen Fällen wird einfach ohne Bemerkung verknüpft. Nur bei Sonderfällen ist eine Bemerkung erforderlich. Die irrelevanten Abweichungen sind hier **abschließend** definiert. Es handelt sich daher um eine **nicht erweiterungsfähige Liste** von tolerierbaren Abweichungen zwischen Beendigung und Eröffnung:

- ✓ Bestimmte Fälle mit reinen Interpunktionsabweichungen:
 - Komma vor „in Firma“¹³³⁵ oder Doppelpunkt hinter dem Wort „Firma“
 - Anführungszeichen um die Firma
 - Klammern um die Firma
 - Semikolon statt Komma oder umgekehrt
 - Abweichende Kommasetzung bei Einschüben (Appositionen), sofern sich die Bedeutung nicht unterscheidet¹³³⁶

¹³³³ Klarstellender Hinweis ab Film 123-8042, Bild 630 (Reichsanzeiger 1893, Nr. 308).

¹³³⁴ Der Hinweis auf die Konferenz wurde gegeben bei Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹³³⁵ Zusätzlich ab Film 124-8043, Bild 748 (Reichsanzeiger 1894, Nr. 51).

¹³³⁶ Zusätzlich ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217) mit weiteren Hinweisen: Die Handhabung der Kommasetzung bei Einschüben variierte häufig im Reichsanzeiger. Beispiele: „Ueber das Vermögen des Lederhändlers Friedebert Hartmann, in Firma F. Hartmann, zu Hamburg, Kattregel 32, wird heute [...].“ (Reichsanzeiger 1906, Nr. 127)
„Ueber das Vermögen des Kaufmanns Albert Christian Martin Schmidt in Firma Heinrich Haeußler in Berlin, Schmidstr. 13, ist heute [...].“ (Reichsanzeiger 1906, Nr. 136)

- Leerzeichen zwischen den einzelnen Buchstaben einer Abkürzung
- Anführungszeichen oben statt unten oder umgekehrt
- Punkt hinter der römischen Ziffer eines Gerichts
- Existenz eines Bindestrichs in Berufsbezeichnungen oder im Wort „Nachlaßvermögen“¹³³⁷
- Abkürzung des Ortszusatzes mit oder ohne Schrägstrich (z.B. „i./Pr.“)
- ✓ Bestimmte Fälle von Abweichungen des Gerichts:
 - Schreibweise Cöln oder Köln
 - Varianten von „Stuttgart, Stadt“, solange das Wort „Stuttgart“ zusammen mit den Wörtern „Stadt“ oder „Stadtdirektionsbezirk“ erscheint
- ✓ Bestimmte Fälle von Fehlen einer Information in der Beendigung, die in Eröffnung enthalten ist („Minus“-Fälle), **wenn dadurch keine Zweifel an der Zusammengehörigkeit entstehen:**
 - Zusatz zum Ortsnamen (z.B. „i. Pr.“ oder „a. M.“) fehlt bei Beendigung
 - Ortsangabe ist in der Beendigung ohne das Wort „wohnhaft“ formuliert¹³³⁸
 - Mehrere Ortsangaben in der Eröffnung, die alle auf denselben Ort verweisen, teilweise fehlende Angaben in der Beendigung¹³³⁹
 - Abkürzung von Namen oder Firmen in der Beendigung, die in der Eröffnung ausgeschrieben sind (z.B. „M. Müller“ in Beendigung statt „Martin Müller“)
 - Beruf oder Ort fehlt in Beendigung komplett
- ✓ Bestimmte Abkürzungen („Minus“- und „Plus“-Fälle gleichermaßen):
 - „geb.“ oder „gebor.“ für geboren
 - „verehel.“ für verheiratet
 - „verw.“ für verwitwet
 - „Wtw.“ oder „Wwe.“ für Witwe, **dagegen nicht** als Abkürzung für Witwer
 - „Wwr.“ für Witwer, **dagegen nicht** als Abkürzung für Witwe
 - „&“ oder „u.“¹³⁴⁰ für und

Im ersten Fall steht vor „in Firma“ ein Komma, im zweiten Fall nicht. Was als „korrekte“ Zeichensetzung angesehen werden kann, ist unklar. Entsprechend wurde auch bei den Beendigungen wieder bei der Kommasetzung von der Eröffnung abgewichen. Wenn es **keinen Bedeutungsunterschied** gibt, ist die Abweichung als irrelevant nach anzusehen. Dasselbe gilt für alle Arten von Einschüben (Appositionen).

¹³³⁷ Zusätzlich ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹³³⁸ Zusätzlich ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹³³⁹ Zusätzlich ab Film 71-9479, Bild 168 (Reichsanzeiger 1906, Nr. 162) mit weiteren Hinweisen:

Wenn bei der Eröffnung mehrere Ortsangaben erfasst wurden, die aber **alle auf denselben Ort** verweisen, dann ist eine Minus-Abweichung bei der Beendigung irrelevant im Sinne von Anlage 6. Beispiel:

„Das Kgl. Amtsgericht München I [...] hat über das Vermögen der Anna Wehefritz, Schreibwarengeschäftsinhaberin in München, Wohnung und Laden: Maximilianstraße 30/0, am 12. April 1906 [...] den Konkurs eröffnet.“ (Reichsanzeiger 1906, Nr. 91)

„Das Kgl. Amtsgericht München I [...] hat mit Beschluß vom 2. Juli 1906 das am 12. April 1906 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Schreibwarengeschäftsinhaberin Anna Wehefritz in München mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.“ (Reichsanzeiger 1906, Nr. 158)

Bei der Eröffnung wird als Ort „München, Wohnung und Laden“ erfasst. Bei der Beendigung muss das Abweichungsfeld für den Ort nicht ausgefüllt werden, obwohl nur „München“ bekannt gemacht wurde.

¹³⁴⁰ Zusätzlich ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

- „Co.“, „Comp.“ oder „Cie.“ für Compagnie (mit oder ohne Punkt¹³⁴¹)
- „z. Zt.“ für „zur Zeit“¹³⁴²

Relevante Abweichung (***)

Alles, was oben (**) nicht aufgeführt ist, ist eine relevante Abweichung. Entscheidend ist also allein die Liste oben.

Fehleingabe unwahrscheinlich (****)

Bei einigen relevanten Abweichungen ist eine Fehleingabe bei der Eröffnung unwahrscheinlich. Stattdessen ist ein Druckfehler oder die Berichtigung eines früheren Druckfehlers zu vermuten. In diesen beschränkten Fällen kann eine Überprüfung der Eröffnung unterbleiben. Es handelt sich auch hier um eine **abschließende, nicht erweiterungsfähige Liste**:

- ✓ Umlaut in normaler (ä, ö, ü) und digraphischer Form (ae, oe, ue)
- ✓ f und ph (z.B. Rudolf statt Rudolph)
- ✓ c und k (z.B. Carl statt Karl)
- ✓ Bestimmte Fälle von Fehlen einer Information in der Beendigung, die in Eröffnung enthalten ist („Minus“-Fälle):
 - Fehlendes Todesdatum bei Nachlasskonkursen
 - Komplette fehlende Wörter oder Gruppen von Wörtern, **nicht dagegen** nur fehlende Wortbestandteile. Beispiel:

In der Eröffnung heißt der Schuldner „Handelsgesellschaft Rüdiger & Schmidt, vertreten durch Friedrich August Rüdiger und Hermann Wilhelm Schmidt“, in der Beendigung dagegen nur noch „Handelsgesellschaft ‚Rüdiger & Schmidt‘“.¹³⁴³ Entfallen ist eine ganze Gruppe von Wörtern. Eine Fehleingabe ist deswegen äußerst unwahrscheinlich. Da auch keine anderen relevanten Abweichungen vorliegen (die hinzugekommenen Anführungszeichen um die Firma in der Beendigung sind irrelevant), wird die Eröffnung nicht mehr überprüft.

Ist dagegen nur ein Wortbestandteil betroffen, muss die Eröffnung geprüft werden, wie etwa bei diesem Verfahren: „Ueber das Nachlaßvermögen des + Müllers Adam Leipf von Laudenbach ist [...] Konkurs eröffnet.“ Der Erfasser hat in diesem Fall als Name „Nachlaßvermögen des + Adam Leipf“ eingegeben. In der Beendigung heißt es nur noch „Das Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlasses des + Müllers Adam Leipf von Laudenbach wird [...] aufgehoben.“¹³⁴⁴ Daraus ergibt sich der Name „Nachlaß des + Adam Leipf“. Eine Überprüfung der Eröffnung ist erforderlich, weil es sich

¹³⁴¹ Zusätzlich ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

¹³⁴² Zusätzlich ab Film 50-9458, Bild 165 (Reichsanzeiger 1903, Nr. 217).

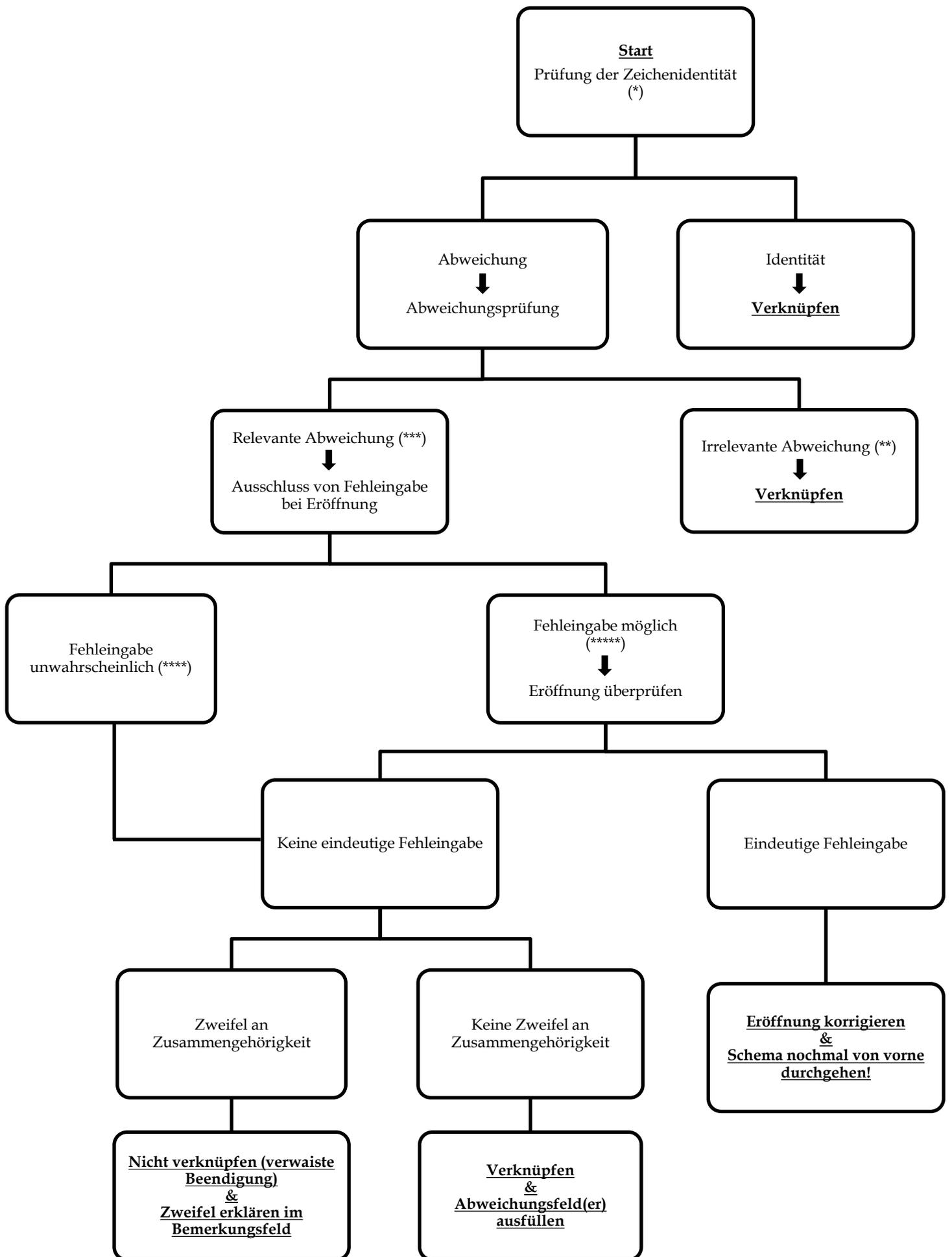
¹³⁴³ Reichsanzeiger 1884, Nr. 186; Reichsanzeiger 1887, Nr. 188.

¹³⁴⁴ Reichsanzeiger 1890, Nr. 20, 86.

war um einen „Minus-Fall“ handelt, aber nur ein Wortbestandteil („vermögen“) entfallen ist und nicht ein ganzes Wort oder eine Wortgruppe.

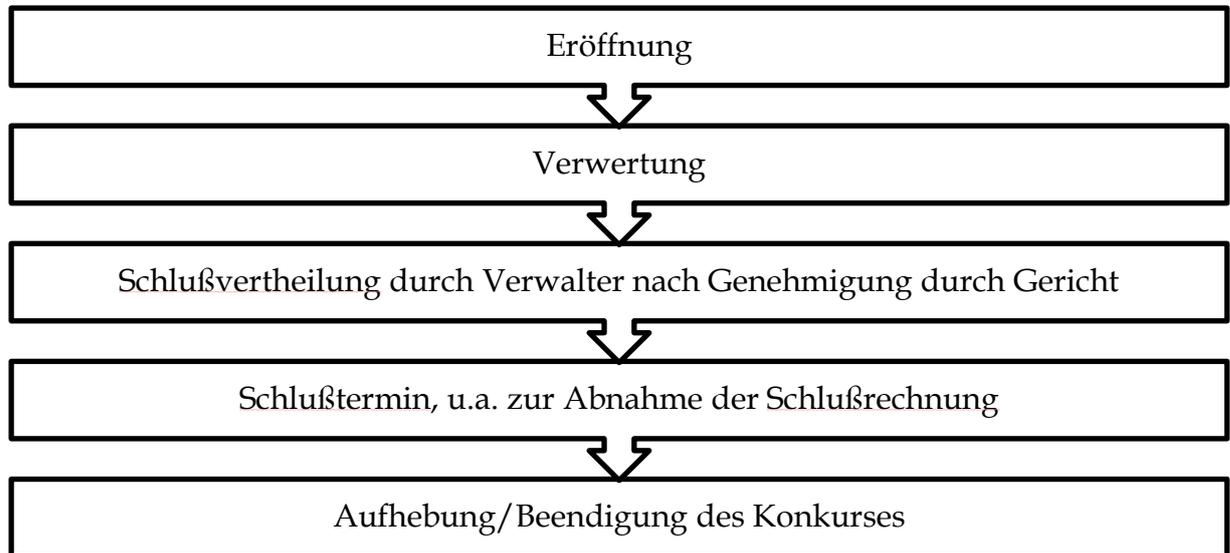
Fehleingabe möglich (*****)

Bei allen Abweichungen, die oben (****) nicht aufgeführt sind, muss die Eröffnung auf eine mögliche Fehleingabe überprüft werden. Die Prüfung umfasst aber in der Regel nur die betroffenen Freitextfelder (Gericht, sowie Schuldnername, -ort und -beruf). Auf Fehleingaben in anderen Datenfeldern muss nicht gesondert geprüft werden (insbesondere nicht die vier Fristen und Termine), aber offensichtliche Unrichtigkeiten sollten trotzdem korrigiert werden.

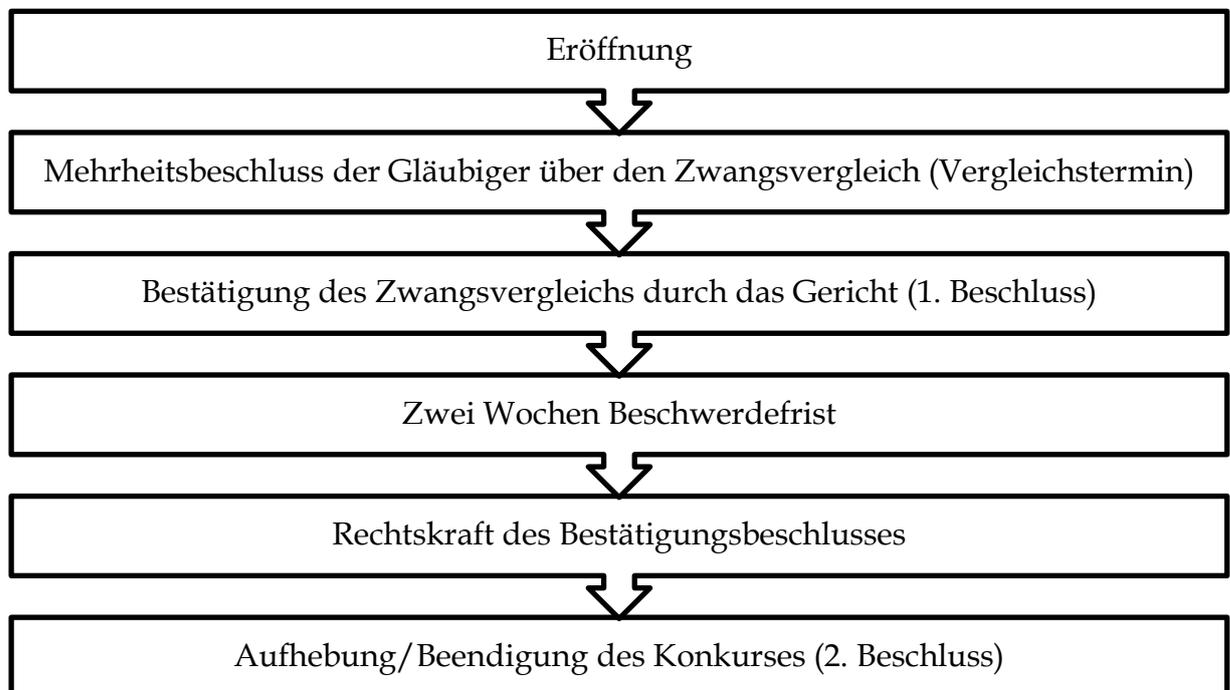


Anlage 7: Verfahrensschritte

1. Schlussverteilung



2. Zwangsvergleich



3. Allgemeine Einwilligung / Zustimmung

